Miteigentum an Schuldurkunden

unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Beziehung des Anteils zum Ganzrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Walter Schöps
Referendar

Rostock
Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei
1929

Referent: Professor Dr. Walsmann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Inhaltsverzeichnis 5

II. Literaturnachweis 7

III. Miteigentum an Schuldurkunden unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Beziehung des Anteils zum Ganzrecht.

A. Einleitung.

§ 1. Besitz und Eigentum. Alleineigentum und Miteigentum 11

B. Hauptteil.

§ 2. Begriff und Arten der Urkunden . . . 12

§ 3. Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb an Schuldurkunden 14

§ 4. Arten des Miteigentums. Gesetzliche Bestimmungen über das Miteigentum 22

§ 5. Die Haupttheorien über die beiden Miteigentumsarten 23

§ 6. Die grundlegenden Lehren Engländers von der regelmäßigen Rechtsgemeinschaft . . . 25

§ 7. Der Rechts- (Miteigentums-)anteil ist nicht notwendig Bruchteil (Quote) 30

§ 8. Die qualitative Beziehung des Anteils zum Ganzrecht. Die Betrachtung der im Miteigentum enthaltenen Funktionen (hier unter besonderer Berücksichtigung des Miteigentums an Schuldurkunden, insbesondere an Schuldscheinen) ist zur Erkenntnis des Wesens des Miteigentums notwendig 30

§ 9. 1. Die Veräußerungsbefugnis (Uebertragungs- und Verzichtsbefugnis) 31

§ 10. 2. Die Befugnis zur Bestellung dinglicher Rechte 35

§ 11. 3. Die Gebrauchs- (Benutzungs-)befugnis . 37

§ 12. 4. Die Besitzbefugnis 39

Seite

§ 13. 5. Die Befugnis zur Veränderung und Zerstörung 40

§ 14. 6. Die Nutzungsbefugnis 40

§ 15. 7. Die Verwaltungsbefugnis 43

§ 16. 8. Die Befugnis zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Eigentum 49

§ 17. 9. Die Haftung auf Grund des Eigentums und die Eigenschaft der Elastizität des Eigentums 51

§ 18. Der Miteigentumsanteil ist dem Alleineigentum qualitativ ähnlich. Definition des Miteigentums 52

C. Schluß.

§ 19. Aufhebung des Miteigentums an Schuldurkunden 53

Literaturverzeichnis

Bernhöft: „Das bürgerliche Recht", 2. Aufl. 1904.

Biermann: „Bürgerliches Recht. Erster Band. Allgemeine Lehren und Personenrecht." Berlin 1908.

Biermann: „Kommentar zum Sachenrecht." 3. Aufl. Berlin 1914.

Binder: „Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch." Leipzig 1901.

Binder: „Das Problem der juristischen Persönlichkeit." Leipzig 1907.

Brunner-Heymann: „Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte." 7. Aufl. München und Leipzig 1923.

Buhl: „Das Recht der beweglichen Sachen." Berlin 1901.

Cosack: „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts." 7./8. Aufl. Jena 1922/24.

Cosack: „Lehrbuch des Handelsrechts." 9. Aufl. Stuttgart 1922.

Crome: „System des Deutschen Bürgerlichen Rechts." Tübingen und Leipzig 1900—1912.

„Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches." 2. Aufl. Berlin 1896.

Dernburg: „Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens." 5 Bände, Halle 1902—1905.

Doßmann: „Das Recht des Miteigentümers." Diss. Halle 1908.

Ehrenbergs Handbuch für das gesamte Handelsrecht. Bd. 4. 1917.

Endemann: „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts." 8./9. Aufl. Berlin 1903—1920.

Engländer: „Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft." Teil I. „Grundlegung." Berlin 1914.

Enneccerus-Kipp-Wolff: „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes." 2 Teile. Marburg 1923 und 1926.

Enneccerus-Lehmann: „Das Bürgerliche Recht." 2. Aufl. Marburg 1901.

„Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und eines zugehörigen Einführungsgesetzes in der Fassung der Bundesratsvorlage." Berlin 1898.

Fischer-Henle: „Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz." Handausgabe. 12. Aufl., besorgt von Fischer und Ebert. München 1923.

v. Gierke (Otto): „Deutsches Privatrecht." Bd. 2. Berlin 1905.

Goldmann-Lilienthal: „Das Bürgerliche Gesetzbuch." 2. Aufl. Berlin 1903—1914.
Görlich: „Gesamthypothek und Miteigentum." Diss. Breslau 1926.
Grimm: „Die juristische Natur des Miteigentums." Heidelberg 1909.
Hedemann: „Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches." Berlin und Leipzig 1921.
Hedemann: „Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches." Berlin und Leipzig 1924.
Henle: „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Allgemeiner Teil." Berlin 1926.
Hölder: „Komm. zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches." München 1900.
Holtzendorff-Kohler: „Enzyklopädie der Rechtswissenschaften." Bd. 1—5. München und Berlin 1915.
ten Hompel: „Die juristische Natur des Miteigentums." Diss. Leipzig 1906.
Jacobi: „Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht." 1917.
Jacobi: „Grundriß des Rechts der Wertpapiere." Leipzig 1921.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts. Bd. 48.
Joerges: „Zur Lehre von Miteigentum und der gesamten Hand." Diss. Rostock-Stuttgart 1900.
Kattausch: „Die Anteile der Miteigentümer und der Gesamthänder an den gemeinschaftlichen Sachen." Diss. Gießen 1911.
Kohler: „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts." 3 Bände. Berlin 1906 und 1915.
Kreß: „Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts." München 1929.
Krüger-Mommsen: „*Corpus iuris civilis.*" I. Bd.: „Institutionen" und „Digesten". 13. Aufl. Berlin 1920.
Lehmann: „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches." Leipzig 1919.
Matthias: „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes." 2 Bände. 3. Aufl. Berlin 1900.
Meisner: „Das Recht der Schuldverhältnisse." (Kommentar.) Breslau 1898.
Meisner: „Sachenrecht." (Kommentar.) Breslau 1901.
„Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich." Amtl. Ausg. 2. Aufl. Berlin 1896.
Nußbaum: „Lehrbuch des deutschen Hypothekenwesens." 2. Aufl. Tübingen 1921.
Oertmann: „Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil." 3. Aufl. Berlin 1927.
Oertmann: „Bürgerliches Gesetzbuch. Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse." 5. Aufl. Berlin 1928/29.
Planck: „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Einführungsgesetz." 4. Aufl. Berlin 1913, 1914, 1920, 1928.

Poeschel: „§ 952 des Bürgerlichen Gesetzbuchs." Diss. Leipzig 1907.
„Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs." Berlin 1897—1899.
Reichsgericht: „Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des .....s". Erläutert von Busch, Erler, Lobe, Michaelis, Oegg, Sayn, Schliewen und Seyffarth. 6. Aufl. Leipzig und Berlin 1928.
Reichsgericht: „Entscheidungen des .....s in Zivilsachen."
Reichsgericht: „Entscheidungen des .....s in Strafsachen."
Sohm: „Institutionen. Geschichte und System des Römischen Privatrechts." 16. Aufl. München und Leipzig 1919.
Staudinger: „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz." 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig. 1925—1929.
v. Tuhr: „Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil." Berlin 1923.
v. Tuhr: „Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts." 2 Bände. München und Leipzig 1910, 1914, 1918.
Walsmann: „Der Verzicht. Allgemeine Grundlagen einer Verzichtslehre und Verzicht im Privatrecht." Leipzig 1912.
Warneyer: „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich." Tübingen 1923 und 1927.
Wirth: „Miteigentumsarten und Miteigentumsänderungen." Diss. Gießen 1923.
Wunder: „Die öffentliche Urkunde." 2. Aufl. Straßburg 1900.

§ 1.

Aus dem römischen sowohl wie aus den deutschen Privatrechtssystemen hat das jetzt geltende bürgerliche Recht zwei Rechtsinstitute übernommen, die eine Sache in der Gesamtheit ihrer Beziehungen ergreifen: den Besitz und das Eigentum. Beide können grundsätzlich nur an einzelnen speziell bestimmten Sachen oder an unwesentlichen Bestandteilen von solchen [1]) bestehen, nicht dagegen an Rechten [2]) oder anderen unkörperlichen Gegenständen oder Sachgesamtheiten. Darin ähneln sich Besitz und Eigentum. Im übrigen behandelt die Rechtsordnung beide aber völlig verschieden.

Zunächst ist schon streitig, ob der Besitz ebenso wie das Eigentum ein Recht ist, oder ob er nur ein tatsächliches Verhältnis darstellt, das gewisse rechtliche Vorteile gewährt [3]). Der Hauptunterschied zwischen Besitz und Eigentum liegt aber darin, daß jener begriffsmäßig nur die tatsächliche von der Verkehrsanschauung anerkannte Herrschaft einer Person über eine Sache darstellt, während das Eigentum die ausschließliche rechtliche Herrschaft über eine Sache gewährt, und zwar nicht als Summe der einzelnen möglichen Befugnisse zu augenblicklicher Sachherrschaft [4]), sondern als einheitliches Recht, das einer realen Teilung jedenfalls nicht zugänglich ist [5]).

Die Regelform des Eigentums ist diejenige, welche nur einer einzigen natürlichen oder juristischen Person das umfassende rechtliche Herrschaftsrecht an einer Sache gibt.

1) Ein gesonderter Besitz ist im Gegensatz zum Eigentum aber auch an wesentlichen (sonderrechtsunfähigen) Bestandteilen einer Sache möglich (vgl. §§ 93, 865 BGB.), sofern nur eine gesonderte räumliche Herrschaft an diesen Bestandteilen möglich ist. — Vor Inkrafttreten des BGB. konnte man nach einigen Landesrechten auch Eigentum an wesentlichen Bestandteilen einer Sache, insbesondere von Grundstücken begründen; Beispiel: Das Stockwerkseigentum; vgl. darüber Wolff, „Sachenrecht", § 88,3.

2) Nur hinsichtlich des Eigentums bestehen einige Ausnahmen, die größtenteils auf Landes-, seltener auf Reichsrecht beruhen; besonders an solchen Rechten kann Eigentum bestehen, die Grundstücken gleichgestellt werden, wie z. B. Erbbaurecht, sowie Erbpacht-, Büdner- und Häuslerrecht.

3) Auf diesen alten Streit kann hier nicht näher eingegangen werden. Die herrschende Ansicht betrachtet den Besitz zum mindesten insoweit als ein Recht, als sie ihn z. B. als ein sonstiges Recht im Sinne des § 823, Abs. 1 BGB. und als ein Recht, das zur Erhebung der Exekutionsintervention (§ 771 ZPO.) ermächtigt, ansieht.

4) Wolff, a. a. O., § 51, II.

5) RGR. Komm. § 903, Anm. 1.

Es ist jedoch auch der Fall denkbar, daß das Eigentum an einer Sache mehreren gemeinsam zusteht; dann liegt ein Fall des Miteigentums vor. Daß das Eigentum in diesem Falle nicht etwa durch eine reale Teilung zerlegt wird, darauf kann schon hier hingewiesen werden. In welcher Weise nun aber die mehreren Teilhaber an dem einen Eigentumsrecht untereinander und nach außen hin berechtigt und verpflichtet sind, das zu zeigen soll durch eine Erläuterung der Struktur des Miteigentums eine der Aufgaben dieser Arbeit sein.

Die dazu notwendigen Untersuchungen werden grundsätzlich nicht auf das gemeinsame Eigentum an Sachen jeglicher Art, an denen es möglich ist, zu erstrecken sein, wenn es auch nicht zu vermeiden sein wird, mit einer gewissen Ausführlichkeit auf die allgemeinen Miteigentumslehren an Sachen jederlei Art einzugehen, da versucht werden muß, über den Begriff des Miteigentums zu größtmöglicher Klarheit zu kommen. Der Hauptzweck der Arbeit bleiben aber, wie ihr Titel besagt, die Untersuchungen über das Miteigentum an Schuldurkunden.

§ 2.

Aus dem Worte „Schuldurkunde" ergibt sich, daß ein Oberbegriff derselben die Urkunde schlechthin sein muß.

„Urkunden sind", so oder ähnlich lauten die bekannten Definitionen, „Sachen, welche Zeichen menschlicher Tätigkeit an sich tragen, gerichtet auf Uebermittlung einer Kunde an den Beschauer" [1]). — Obwohl dieser Begriff hier lediglich in allgemeinster Bedeutung bestimmt wird, sagt uns diese Definition schon manches:

Die Urkunde ist eine Unterart des Begriffs „Sache"; sie ist jedoch eine Sache eigener Art, nämlich eine solche, die durch menschliche Zeichen (Kurrentschrift, Stenographie oder Geheimschrift) die Verkörperung einer Kunde, eines gedanklichen Inhaltes erreicht. Ob die Verkörperung des Inhaltes eine dauernde sein muß, ist bestritten. Zu verlangen ist wenigstens, daß sie nicht nur eine ihrem Wesen nach vorübergehende sei [2]).

Um einer solchen allgemeinen Urkunde den Stempel einer für die Rechtswissenschaft bedeutsamen Institution auf-

---

1) So Crome, „System des Deutschen Bürgerlichen Rechts", I, § 63, I a. A.

2) Keine Urkunde ist z. B. die Projektionsfläche eines Filmtheaters, die durch Auftreffen von Lichtstrahlen eine Kunde an den Beschauer übermittelt.

zudrücken, müssen wir den Urkundenbegriff inhaltlich beschränken, und zwar dadurch, daß als rechtserhebliche Urkunde nur eine solche angesehen wird, die dem Beschauer eine Kunde ganz bestimmter Art übermittelt, die ihm Kenntnis von einem Rechtsverhältnis gibt. Dies ist die sogen. Rechtsurkunde.

Wie „Sache" ein Oberbegriff der Urkunde, diese wiederum ein solcher der Rechtsurkunde ist, so lassen sich auch die Rechtsurkunden in verschiedene Unterarten teilen. Dies ist auf zwei Wegen möglich: Geht man von der Person des Ausstellers aus, so unterscheidet man öffentliche und private Urkunden. Betrachtet man die Urkunden in sachlicher Beziehung, so kommt man zu dem hier allein interessierenden Unterschied zwischen Urkunden, die über ein öffentlich-rechtliches, und solchen, die über ein privatrechtliches Verhältnis Auskunft geben. Die Privatrechtsurkunden lassen sich je nach dem Gebiete des Privatrechts, aus welchem ihr Inhalt entnommen worden ist, in schuld-, sachen-, familien- und erbrechtliche Urkunden teilen.

Schuldurkunden sind also solche Privatrechtsurkunden, die über ein Schuldverhältnis, eine Forderung Auskunft geben.

Aus rechtspolitischen Erwägungen heraus sind nun zwischen dem Eigentum an der Urkunde und dem Forderungsrecht enge Verbindungen geschaffen. Erreicht sind diese auf zweierlei Art, indem man einmal die Urkunde dem Forderungsrecht und zweitens das Recht dem Eigentum an der Urkunde folgen ließ. Nach diesem Unterschiede können wir die Schuldurkunden teilen in die Urkunden des § 952, Abs. 1 BGB., die sog. Schuldscheine, bei denen das Papier der Forderung folgt, und in die übrigen Schuldurkunden, bei denen das umgekehrte Verhältnis vorliegt. Bestritten ist die Frage, ob „die übrigen Schuldurkunden" mit dem Begriff „Wertpapiere" gleichzusetzen sind[3]). Ich verneine dies insofern, als ich der Anwendung des § 952 BGB. auf Rektapapiere zustimme[4]). Dadurch ergibt sich folgende weitere Unterteilung: Die Schuldscheine lassen sich einteilen in Beweispapiere, konstitutive Urkunden und Namenspapiere, „die übrigen Schuldurkunden" in Order- und Inhaberpapiere.

Systematisch nicht zu den Schuldurkunden gehören Urkunden über andere Rechte als Forderungen, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann (z. B. Hypotheken-,

3) Vgl. Wolff, a. a. O., § 75, II, a. E.

4) A. A. O. v. Gierke, „Deutsches Privatrecht", II, §§ 110, 26; 108, 53.

Grundschuld- und Rentenschuldbriefe). Diese Urkunden werden aber kraft positiver Gesetzesvorschrift (§ 952 Abs. 2 BGB.) den Schuldscheinen in eigentumsrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Daher werden sie auch von der vorliegenden Behandlung des Miteigentums an Schuldurkunden miterfaßt.

§ 3.

Der Unterschied zwischen beiden Arten von Schuldurkunden zeigt sich insbesondere beim Eigentumserwerbe. Während das Eigentum an Inhaber- und Orderpapieren nach den gewöhnlichen sachenrechtlichen Grundsätzen [1]) erworben und verloren wird, also insbesondere durch Einigung und Uebergabe, regeln sich die Eigentumsverhältnisse an Schuldscheinen nach der Sondervorschrift des § 952 BGB.: Durch Erwerb einer Forderung gewinnt man regelmäßig auch das Eigentum an dem über die Forderung ausgestellten Schuldscheine.

Beim Verlust der Gläubigereigenschaft verliert man aber nicht jedesmal auch das Eigentum; sondern es ist zu unterscheiden, ob die Forderung weiter übertragen wird, oder ob sie (etwa durch Erfüllung) erlischt. Nur im ersten Falle verliert der bisherige Gläubiger sein Eigentum an dem Schuldscheine und der Erwerber der Forderung wird wegen der dinglichen Wirkung des § 952 BGB. ohne besondere Vereinbarung Eigentümer des dazugehörigen Schuldscheins. Erlischt die Forderung dagegen, so bleibt das Eigentum an dem Schuldscheine bei dem bisherigen Schuldscheineigentümer. Nicht einmal einen gesetzlichen Anspruch auf Rückgabe des Schuldscheins dem ehemaligen Gläubiger gegenüber hat der Schuldner. Nur für den Fall, daß die Forderung durch Erfüllung erloschen ist, besteht eine Ausnahme [2]). Dann kann er gemäß § 371 BGB. auf schuldrechtlichem Wege Herausgabe des Schuldscheins verlangen. Er muß sich aber, falls der Gläubiger die bloße Behauptung aufstellt, zur Rückgabe außerstande zu sein, mit einem öffentlich beglaubigten Anerkenntnis begnügen, daß die Schuld erloschen sei. Es wird im allgemeinen für den Schuldner, der ein solches Anerkenntnis erhält, kein Interesse vorliegen, auf Rückgabe des Schuldscheins zu bestehen — und man kann wohl mit dem Reichsgerichtsrätekommentar [3]) sagen, daß die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Urkunde sich als

1) §§ 929—984 BGB.

2) Nicht dagegen bei Erlöschen durch Erlaß, Anfechtung usw. Diese Einschränkung ergibt sich aus der Stellung des § 371, der gerade in dem Abschnitt „Erfüllung" steht.

3) RGR. Komm. § 371, Anm. 2.

eine Schikane im Sinne des § 226 BGB. darstellt, umsomehr als der Beweis einer Unmöglichkeit der Herausgabe für den Gläubiger sehr schwer halten wird [4]). Hat aber der Schuldner ein besonderes Interesse daran, die Schuldurkunde wiederzuerlangen, so kann man von solcher Schikane nicht sprechen. In diesem Falle wird er den Anspruch auf die Urkunde geltend machen dürfen. Freilich wird man jedoch von ihm den Beweis verlangen, daß der Gläubiger zur Herausgabe imstande ist.

Mißlingt dem ehemaligen Schuldner dieser Beweis, so muß er sich mit dem Anerkenntnis begnügen; aber seine Rechte hinsichtlich des Schuldscheines sind erschöpft. Nicht einmal ein Schadensersatzanspruch wegen der Vereitelung der Herausgabe des Schuldscheines steht dann dem ehemaligen Schuldner zu; denn der Gläubiger kann als Eigentümer des Papiers grundsätzlich frei über dasselbe verfügen, es also auch z. B. nach Belieben vernichten. Daß dieser durch eine solche freie Verfügung keine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begeht, folgt einmal aus der Ueberlegung, daß er durch sein Verhalten in erster Linie nicht den Schuldner, sondern sich selbst schädigt, insofern als er durch Vernichtung der Urkunde leicht in Beweisnotlage kommen kann. Weiterhin verletzt der Gläubiger durch eine solche willkürliche Verfügung über die Urkunde auch keine Rechte des Schuldners, da während des Bestehens der Forderung dem Schuldner irgend ein Recht an der dem Gläubiger gehörenden Urkunde nicht zugebilligt werden kann. Insbesondere besteht kein das Schuldscheineigentum in der Weise einschränkendes Recht, daß eine Ausübung des Eigentums nur mit Rücksicht auf einen eventuellen Rückerwerb seitens des Schuldners stattfinden dürfe, daß das Eigentum also im Hinblick auf seinen möglichen Uebergang auf den Schuldner als eine Art zweckgebundenes anzusehen wäre. Vielleicht könnte es dann als ein solches anerkannt werden, wenn eine dem § 371 BGB. analoge dingliche Vorschrift existierte; ohne diese aber vermag ich dem Schuldner ein das Eigentum des Gläubigers beschränkendes dingliches Recht nicht zuzuerkennen [5]) [6]).

4) a. M. Planck § 371.

5) v. Tuhr [„Allgemeiner Teil", 1910, § 2 (S. 67), Anm. 9], will dem Schuldner einen dinglichen Anspruch auf Herausgabe bei Erlöschen der Forderung geben; eine solche Möglichkeit sei, wie er selbst zugibt, zwar nicht im Gesetz ausgesprochen, aber mit der Bestimmung des § 371 sehr wohl vereinbar. Daß eine solche Annahme mit der Bestimmung des § 371 vereinbar ist, kann jedoch nicht genügen. Denn es handelt sich immerhin nur

Die soeben angedeuteten Fälle sind die eines regelmäßigen Eigentumserwerbs an Schuldurkunden[7]). Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Arbeit ist nun eine Betrachtung dieser und ähnlicher Fälle unter Beihalt der Bestimmungen über das Miteigentum.

Miteigentum an Schuldurkunden wird — ebenso wie Miteigentum überhaupt — entweder durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung oder kraft Gesetzes begründet. Bei den Inhaber- und Orderpapieren richtet sich das Entstehen desselben nach allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen, z. B. schafft Verbindung gemäß § 947 Abs. 1 BGB., sowie der Erwerb seitens mehrerer nicht in einem Gesamthandsverhältnis stehender Personen Miteigentum. Schon diese beiden Entstehungsmöglichkeiten weisen bei den Schuldscheinen und gleichgestellten Urkunden wegen der Bedeutung, die der zugrundeliegenden Forderung zukommt, Besonderheiten auf. Grundsätzlich zwar sind die Entstehungsmöglichkeiten von Miteigentum durch Verbindung bei beiden Urkundsarten die gleichen. Auch das Nichtentstehen von Miteigentum, wenn die Verbindung gemäß § 947 Abs. 2 BGB. vorgenommen wird, ist bei beiden gleich. Dagegen ist zu beachten, daß im Falle des Auseinanderfallens von Hypothek und persönlicher Forderung kein Miteigentum an der Urkundengesamtheit entsteht, die durch Verbindung des Hypothekenbriefes mit der Urkunde über die persönliche Forderung gebildet wird. §§ 65 Abs. 1, 69 Satz 2 der Grundbuchordnung schreiben in diesem Falle die Abtrennung der Schuldurkunde vom Hypothekenbriefe vor. Hierdurch verbleiben beide Urkunden als gesonderte im Alleineigentum des Hypotheken- bzw. des Forderungsgläubigers.

Erwerben zwei oder mehrere Personen als Gesamtgläubiger oder als quotenmäßig Berechtigte eine Forderung, über die eine Urkunde ausgestellt ist, so entsteht — gleichgültig, ob diese Forderung teilbar ist oder nicht — nach herrschender Lehre bezüglich der über die gemeinsame Forderung ausgestellten Schuldurkunde eine Bruchteilsgemein-

---

um eine speziell für die Erfüllung bestehende Vorschrift, die bewußt schuldrechtlich gefaßt worden ist.

6) Eine dingliche Wirkung läßt sich nur im Wege eines antizipierten Besitzkonstituts erreichen; es ist aber zu beachten, daß im Moment des Forderungsüberganges die Einigung über den Eigentumsübergang noch bei beiden Kontrahenten vorhanden sein muß; andernfalls würden die betreffenden Abmachungen nur obligatorisch wirken.

7) Eine Ausnahme von diesen Regelfällen wird weiter unten zu behandeln sein, vgl. § 9, 2. Hälfte.

schaft zwischen den Gläubigern[8]). Der Schuldschein geht durch den gemeinsamen Forderungserwerb in diesen Fällen in das Miteigentum (nach Bruchteilen) der Gläubiger über. Dasselbe gilt, wenn über eine solche Forderung ein Schuldschein erst ausgestellt wird. Wird eine Forderung dagegen als Gesamthandsforderung erworben, bzw. wird über eine solche Forderung ein Schuldschein ausgestellt, so kommt zwar auch Miteigentum am Papier zustande, aber ein solches zur gesamten Hand[9]).

Im Gegensatz zu den Inhaber- und Orderpapieren ist bei Schuldscheinen das Entstehen von Miteigentum noch auf folgende Arten möglich: Werden mehrere selbständige Forderungen auf einem Blatt beurkundet, so erwerben die Gläubiger der verschiedenen Forderungen Miteigentum nach Bruchteilen an dem Papier. Nur durch die Annahme, daß in diesem Falle Miteigentum entsteht, kann man der Vorschrift des § 952 BGB. „Das Miteigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu" gerecht werden. Aus demselben Grunde erwerben auch die Vertragsparteien, wenn eine gegenseitige Urkunde über ein Schuldverhältnis ausgestellt worden ist, Miteigentum an dem Papier[10]). Bei teilweiser Abtretung der Forderung tritt dasselbe Ergebnis ein.

In diesen drei Fällen ist das Miteigentum grundsätzlich jedesmal ein solches nach Bruchteilen, da keiner der Fälle vorliegt, aus denen sich ein Gesamthandsverhältnis herleiten könnte. Im ersten Falle stehen die mehreren Gläubiger als solche überhaupt nicht in rechtlicher Beziehung zueinander; im zweiten Falle handelt es sich um irgend ein beliebiges Vertragsverhältnis, während der letzte dem oben behandelten, bei dem mehrere Personen eine Forderung erwerben, ähnlich ist. Miteigentum zur gesamten Hand kommt dagegen nur dann in Frage, wenn die Gläubiger in einem Gesellschaftsverhältnis gemäß §§ 705 ff. BGB. stehen, oder in Güter-, Errungenschafts-, Fahrnis- oder Erbengemeinschaft[11]).

„Miteigentum an Schuldurkunden" kann begrifflich überhaupt nicht mehr entstehen, wenn mehrere Schuldner eine Forderung oder mehrere Forderungen, über die ein

---

8) Wolff, a. a. O., § 75, I, 4.

9) Wolff, a. a. O., § 75, 1, 4.

10) So Wolff, a. a. O., § 75, I, 4, Anm. 8; a. M. Planck, § 952, 2; Staudinger, § 952, 1 k; OLG. Hamburg, OLGE. 12, S. 280.

11) RGR. Komm., § 1008, Anm. 3, Abs. 2.

Schuldschein ausgestellt worden ist, erfüllen und ihnen die Urkunde herausgegeben wird. Denn im Augenblick der Erfüllung erlischt die Forderung und es handelt sich dann mangels einer solchen nicht mehr um einen Schuldschein, sondern um ein gewöhnliches Stück Papier. (An diesem allerdings können die Schuldner Miteigentum erwerben.) —

Rechtlich bestehen hiervon jedoch Ausnahmen für den Fall, daß die Miteigentümer eines Grundstücks eine auf diesem Grundstück lastende Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, bei welcher die Erteilung eines Briefes nicht ausgeschlossen worden ist, erfüllen. Diese Briefe werden auch nach der Erfüllung als Schuldurkunden behandelt. Sie müssen daher in das Eigentum dessen fallen, der nach der Erfüllung Berechtigter des betreffenden Pfandrechtes an dem gemeinschaftlichen Grundstück wird.

Erfüllen die sämtlichen Miteigentümer des Grundstücks die Hypothek oder Grundschuld bzw. lösen sie die Rentenschuld ab, so erwerben sie das dingliche Recht, das ihr Miteigentum an dem Grundstück belastet, gemeinsam. Dieses Recht geht nicht etwa durch Konsolidation unter, sondern es bleibt bestehen, wie es beim Zusammentreffen von Eigentum und dinglichen Rechten in der Hand einer Person grundsätzlich geschieht.

Zahlt dagegen nur ein Teil der Miteigentümer, so muß unterschieden werden, ob dem eine Kündigung vorhergeht oder nicht.

Die Kündigung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, die ein im Miteigentum stehendes Grundstück belastet, enthält zwar keine Verfügung über das Grundstück als solches (über den gemeinschaftlichen Gegenstand im Sinne des § 747 BGB.); sie braucht deshalb nicht von allen Miteigentümern gemeinsam vorgenommen zu werden. Wohl aber ist diese Kündigung eine Verwaltungshandlung. Sie muß daher gemäß § 745 BGB. durch Stimmenmehrheit beschlossen werden und übt dann, wenn sie ausgesprochen worden ist, ihre Wirkungen auch für die nichtzustimmenden Gläubiger aus.

Wird auf Grund einer solchen Kündigung die Erfüllung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld nur von einem Teile der Miteigentümer vorgenommen, so werden doch gleichwohl sämtliche Miteigentümer des Grundstücks auch Inhaber des betreffenden Pfandrechtes an dem Grundstück und demzufolge auch Miteigentümer an dem Briefe [12]).

12) Für die Hypothek folgt dies Ergebnis schon aus der Vorschrift des § 1163, Abs. 1, S. 2 BGB.: Da durch Erfüllung

Im Innenverhältnis zwischen den Miteigentümern erwerben dann diejenigen Teilhaber, die an der Erfüllung direkt beteiligt sind und Zahlung geleistet haben, einen Regreßanspruch gegenüber denen, die sich nicht an der Erfüllung beteiligt haben. Dieser obligatorische Anspruch folgt im Zweifel aus dem Vertragsverhältnis (meist Auftrag), das dem von den an der Erfüllung beteiligten Gläubigern vorgenommen bzw. zu Ende geführten Verwaltungsakt zugrunde liegt. Haben die nicht an der Erfüllung beteiligten Gläubiger der Kündigung ausdrücklich widersprochen, so resultiert ihre Regreßpflicht im Zweifel aus den im Miteigentum enthaltenen obligatorischen Beziehungen (z. B. nach den Vorschriften der Gemeinschaft).

Anders liegt die Sache dagegen, wenn lediglich durch Vereinbarung mit dem Gläubiger ohne Kündigung ein Teil der Miteigentümer eine das gemeinsame Grundstück belastende Hypothek, Grund- oder Rentenschuld erwirbt. Grundsätzlich gehen die Pfandrechte und demzufolge das Eigentum an dem darüber ausgestellten Briefe dann auf Grund des dinglichen Vertrages (Einigung und Uebergabe) nur auf diesen Teil der Miteigentümer über. Dies gilt bei der Grund- und Rentenschuld ohne Einschränkung.

Bei der Hypothek muß man unterscheiden, ob die erfüllenden Miteigentümer zugleich persönliche Schuldner sind oder nicht. Sind sie nicht zugleich persönliche Schuldner, so treten dieselben Rechtsfolgen ein, wie bei der Grund- und Rentenschuld [13]), da dann die persönliche Forderung, für die irgendein Dritter haftet, keine besonderen Wirkungen hervorrufen kann. Streit über die Wirkungen des Erwerbes einer Hypothek herrscht dagegen für den Fall, daß die erwerbenden Miteigentümer zugleich auch die persönlichen Schuldner sind. Macht dieser Teil der Miteigentümer nicht die Gesamtheit der persönlichen Schuldner aus, so kann die ganze persönliche Forderung jedenfalls nicht durch Fusion untergegangen sein [14]); die Hypothek kann also auch nicht im vollen Umfange Grundschuld geworden sein und

---

der Hypothek die Forderung zum Erlöschen gebracht wird, erwirbt der Eigentümer die Hypothek. Der Eigentümer im Sinne dieser Vorschrift kann bei einem im Miteigentum stehenden Grundstück aber nur die Mehrheit der Miteigentümer sein; sie erwerben also Hypothek und Hypothekenbrief in der Weise, daß ihnen an beiden ein ihrem Miteigentumsanteil am Grundstück entsprechender Anteil zufällt.

13) Vgl. RGR. Komm., § 1143, Anm. 3, Mitte.

14) Die Vereinigung von Forderung und Schuld ist nicht in einer Person bzw. in derselben Personenmehrheit eingetreten.

als solche allen Miteigentümern zustehen [15]) .... Bestand die Hypothek schon vor dem Uebergang des Grundstücks aus einem Allein- ins Miteigentum, so kommen auf das Verhältnis der Miteigentümer, die die Hypothek erworben haben, zu den übrigen die Vorschriften über die Gesamthypothek (§§ 1132, 1173 BGB.) zur Anwendung [16]). Ist die Hypothek dagegen erst später an dem ganzen Grundstück bestellt, so geht die Forderung mit der Hypothek, soweit sie nicht durch Fusion erloschen ist, auf die Zahlenden über. Sind die gesamten Miteigentümer Teilschuldner der Forderung, so ergibt sich der Restbetrag der Forderung aus der Summierung der Teile derjenigen Miteigentümer, die nicht am Erwerb der Hypothek beteiligt sind. Sind sie Gesamtschuldner, so bleibt die Forderung und Hypothek in Höhe des Ausgleichungsanspruches gegen die übrigen Miteigentümer bestehen [17]). Hinsichtlich des Restbetrages entsteht in beiden Fällen an dem ganzen Grundstück eine Grundschuld, an denen allen Miteigentümern ein ihrem Miteigentumsanteil am Grundstück entsprechender Anteil zusteht.

Wie bei gänzlicher Erfüllung einer Forderung außer den soeben angeführten Fällen bei der Hypothek, Grund- und Rentenschuld die Entstehung von Miteigentum am Schuldscheine unmöglich ist, so ist sie es mit denselben Einschränkungen auch bei teilweiser Erfüllung einer Forderung. Dieses Ergebnis geht aus folgender Ueberlegung hervor. Der Schuldner hat bei völliger Erfüllung kein dinglich wirkendes Recht auf Eigentumserwerb am Schuldscheine [18]), sondern gemäß § 371 BGB. nur ein obligatorisches. Würde man nun bei teil-

---

15) Daß dies doch der Fall sei, behauptet der RGR. Komm. in § 1163, Anm. 6 schlechthin. Dieser Kommentar nimmt das Entstehen einer Grundschuld offenbar statt der ganzen Hypothek an; diese Grundschuld soll sämtlichen Miteigentümern nach Bruchteilen zustehen. Diese Regelung ist zwar einfacher, weil sie insbesondere den Unterschied zwischen dem Erwerb übernommener und neubegründeter Hypotheken (siehe im Text unten) vermeidet, erscheint mir aber nicht als richtig.

16) Auf die Streitfrage, ob bei Uebergang eines Grundstücks aus Allein- in Miteigentum die bestehenden Hypotheken zu Gesamthypotheken werden bzw. als solche zu behandeln sind, kann hier nicht näher eingegangen werden. Ich möchte es annehmen. Vgl. über diese Frage besonders RGR. Komm., § 1132, Anm. 1.

17) §§ 426, Abs. 2, S. 1, 1153 BGB.; vgl. RGR. Komm. § 1163, Anm. 6.

18) Vgl. oben, S. 15.

weiser Erfüllung Entstehung von Miteigentum annehmen, so würde der Schuldner in diesem Falle besser gestellt sein als bei gänzlicher Erfüllung — ein logisch widersinniges Ergebnis!

Gegen die Gefahr einer nochmaligen Geltendmachung des durch Teilzahlung erloschenen Teiles der Forderung seitens des Gläubigers durch Vorlegung des in seinem Besitze befindlichen über die ganze Forderung lautenden Schuldscheines ist der Schuldner durch die Vorschrift des § 368 BGB. geschützt. Schon aus diesem Grunde erscheint es zum mindesten als überflüssig, den Art. 30 Satz 2 der Wechselordnung oder § 1145 BGB. Abs. 1 S. 2[19]), auf Grund dessen der Wechsel- bzw. Hypothekenschuldner verlangen kann, daß die geleistete Teilzahlung auf dem Wechsel bzw. Hypothekenbrief abgeschrieben werde, analog für das übrige bürgerliche Recht anzuwenden. Ein derartiger Analogieschluß ist dann zulässig, wenn man die im Recht entwickelten Grundgedanken auf ähnliche Fälle, als die bereits geregelten, anwendet. Aehnlich liegen die Fälle hier allerdings auch; doch ist zu beachten, daß der Gesetzgeber nur für zwei Spezialfälle einer teilweisen Forderungserfüllung die Vorschrift aufgestellt hat, daß der Schuldner Abschreibung verlangen kann. Im ersten Falle — beim Wechsel — handelt es sich um ein rein skripturrechtliches[20]) Wertpapier, während das Hypothekenrecht — der andere Fall — als ein im wesentlichen formelles Recht anzusprechen ist. Im Wechselrecht besteht das Bedürfnis für die Abschreibung, weil andernfalls der nächste gutgläubige Indossatar trotz der Teilerfüllung die Gesamtforderung erwerben würde; eine gleiche Gefahr liegt bezgl. der Hypothek auf Grund der Vorschrift des § 892 BGB. vor. Nach dem sonstigen Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches wäre ein solcher gutgläubiger Erwerb aber nie möglich, weil es (mit Ausnahme der hier nicht in Frage kommenden Fälle des § 405) keinen gutgläubigen Forderungserwerb gibt. Aus diesen Gründen besonders muß man annehmen, daß das BGB. als Grundgedanken zur Sicherung des Schuldners bei einer teilweisen Forderungserfüllung nicht die Abschreibung des gezahlten Betrages neben der im Allgemeinen Teil der Schuldverhältnisse aufgestellten Vorschrift der Quittungserteilung angesehen wissen will. Zieht man die beiden

19) Der außer für Hypotheken gem. § 1192, Abs. 1 BGB. auch für Grundschulden und in seinem zweiten Absatz gem. § 1200, Abs. 1 BGB. auch für Rentenschulden gilt.

20) v. Gierke, a. a. O., § 109, V.

Spezialfälle zur Erkenntnis der Tendenz des Gesetzes heran, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß man mittels Umkehrschlusses für das regelmäßige Schuldrecht auf die rechtliche Unzulässigkeit der Anwendung dieser Vorschrift, daß der gezahlte Teilbetrag auf der Urkunde abzuschreiben sei, schließt.

Kommt man bei teilweiser Erfüllung schon zu dem Ergebnis, die Entstehung von Miteigentum zu verneinen und dem Schuldner kein Abschreibungsrecht zuzuerkennen, so muß man bei teilweisem Untergang der Forderung aus anderen Gründen (als Erfüllung) darüber hinaus noch dem Schuldner das Recht auf eine Quittung über den erloschenen Teilbetrag absprechen. Aus der Stellung des § 368 BGB. ergibt sich, daß er (ebenso wie § 371 BGB.) nur für das Erlöschen der Forderung durch Erfüllung bestimmt ist.

§ 4.

Sind wir bisher zu den Möglichkeiten der Entstehung vom Miteigentum an Schuldurkunden vorgeschritten, so kommen wir jetzt zur Behandlung der Frage, wie sich das Miteigentum an Schuldurkunden auswirkt. Das führt zum Begriff des Miteigentums.

Wollen mehrere natürliche Personen ein Recht gemeinsam besitzen, so ist dies auf zwei einander gegensätzliche Arten möglich. Entweder schließen sich die Personen zu einer sog. juristischen Person (§§ 21 ff. BGB.) zusammen und gewinnen so mittelbar durch diese juristische Person das betreffende Recht, oder sie erwerben das Recht in der Weise, daß es ihnen unmittelbar zusteht. Diese unmittelbare Zuständigkeit kann wiederum auf zwei Arten begründet werden, deren Hauptunterschied in der Verfügungsgewalt über die Anteile liegt: Bei dem einen Rechtsinstitut vermag keiner der Mitberechtigten selbständig über seinen Anteil an dem gemeinsamen Rechte zu verfügen. Hier handelt es sich um den Begriff der Gesamthandsberechtigung, der im deutschen Rechte seine Entstehung gefunden hat. Die Vorschriften über dieses Rechtsinstitut finden wir im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht einheitlich geregelt an einer bestimmten Stelle, sondern in den verschiedensten Abschnitten verstreut vor, so besonders beim Recht der Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB.). Einheitlich behandelt hat das BGB. dagegen die andere aus dem römischen Recht stammende Gemeinschaftsform, die den einzelnen Gemeinschaftern die freie Ver-

fügung über ihren Anteil an dem gemeinschaftlichen Rechte beläßt: die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff. BGB.).

Außer den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft hat das BGB. in seinen §§ 1008 ff. noch einen Spezialfall derselben behandelt, das Miteigentum nach Bruchteilen. Der Gegensatz zu diesem ist entsprechend den beiden Gemeinschaftsformen das Miteigentum zur gesamten Hand. Im BGB. findet sich nur der Ausdruck „Miteigentum" schlechthin, und zwar stets im Sinne eines Miteigentums nach Bruchteilen [1]).

Wenn also im Thema eine Ausführung über das Miteigentum an Schuldurkunden verheißen wird, so liegt die Basis für die Untersuchungen in den genannten Paragraphen des Sachenrechtes; ergänzend treten diejenigen hinzu, die innerhalb des Rechts der Schuldverhältnisse die Gemeinschaft behandeln.

§ 5.

Mit der rechtlichen Struktur des Miteigentumsbegriffes hat die Rechtswissenschaft sich von jeher in ausgedehntem Maße befaßt. Eine große Anzahl von Theorien ist das äußere Ergebnis der Beschäftigung mit dieser Frage, von denen jedoch weitaus die meisten ihre Rolle bereits ausgespielt haben, so daß sich ein näheres Eingehen auf sie erübrigt und es genügt, gelegentlich auf ihre Fehler hinzuweisen. Als herrschende Lehre für das Miteigentum nach Bruchteilen gilt heute die Auffassung, daß das Recht (das Eigentum) geteilt sei und die so gebildeten Teilrechte den einzelnen Gemeinschaftern zuständen. Sie dürfte sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis das Feld beherrschen.

Eine ähnliche Theorie spielt eine gewisse Rolle bei der Konstruktion des Gesamthandseigentums; nach ihr wird das Eigentum an der Sache in quotenmäßige Anteilsrechte zerlegt [1]). Doch hat sich hier allmählich eine andere Lehre als herrschende herauskristallisiert: Die Ungeteiltheitstheorie ohne Annahme juristischer Persönlichkeit [2]).

---

1) Dieser Ausdrucksweise schließe ich mich insoweit an, als ich das Miteigentum zur gesamten Hand stets als solches kennzeichnen werde.

1) Vgl. Walsmann, Der Verzicht, § 3, S. 128 und die dort Anm. 2 Zitierten; dazu RGR. Komm., § 1008, Anm. 2.

2) Vgl. Engländer, a. a. O., § 1, S. 2 und die bei Walsmann a. a. O., S. 128, Anm. 3 Zitierten.

Es muß bei der Betrachtung dieser für die beiden Miteigentumsarten als herrschend anzusehenden Theorien auffallen, daß sich zwei so entgegengesetzte Ansichten zur Herrschaft durchringen konnten, wo es sich doch um die rechtliche Beurteilung zweier verwandter Rechtsgebilde handelt. Die eine Ansicht nimmt eine Aufteilung des Eigentumsrechts unter die mehreren selbständigen Miteigentümer an, während die zweite Ansicht von der Ungeteiltheit des Eigentumsrechts ausgehend, die Gemeinschafter zu einer „Personeneinheit" zusammenfaßt. Diesen widerstreitenden Ansichten gegenüber soll versucht werden, von dem Gedanken an ein den beiden Eigentumsarten im Rechtssystem übergeordnetes Gebilde her eine Begriffsbestimmung zu entwickeln [3]), die in ihren Grundzügen das Wesen der beiden Formen des Miteigentums enthält, in ihrem weiteren Aufbau dann aber schließlich nur das hier in erster Linie interessierende Miteigentum nach Bruchteilen berücksichtigt.

Falls eine solche übergeordnete Gemeinschaftsform gefunden wird, muß schon um deswillen die Richtigkeit der beiden herrschenden Theorien arg in Zweifel gezogen werden, weil die Konstruktionsversuche in ihnen von zwei verschiedenen Punkten aus unternommen worden sind: die Untersuchungen bei dem Gesamthandseigentum gehen von der Personeneinheit als Rechtssubjekt aus, dem dann die gesamthänderischen Rechte zustehen, während die Konstruktion des Bruchteilseigentums den Rechtsinhalt zum Ausgangspunkt wählt, Geteiltheit des Rechts(=inhalts) annimmt und die so gebildeten Teilrechte auf die einzelnen Gemeinschafter bezieht [4]).

---

3) Aus einem solchen Gebilde entwickelt schon Cosack („Lehrbuch des bürgerlichen Rechts", 2. Bd., § 274 *a*, II) seine Lehre, nach der eine Teilung des gemeinschaftlichen Rechts zu verwerfen ist; er gewährt aber jedem Mitberechtigten einen Anteil, der sich auf das ganze Recht bezieht und den Gegenstand des Rechtes ganz ergreift.

Diesem Grundgedanken schließt sich Walsmann (a. a. O., S. 131 f.) an. Ausgehend von der Notwendigkeit „freundschaftlicher" Rechtsbeziehungen der Teilnehmer untereinander kommt er zu der Einschränkung, daß die mehreren Rechte (Anteile) gegeneinander keine Kraft haben. „Bei jeder Mitberechtigung sind Subjekt des Rechts die mehreren Berechtigten zusammen; in diesem Verhältnis ist jeder Mitberechtigte Inhaber des ganzen, jedoch durch die Mitberechtigung des anderen beschränkten Rechts."

4) Hierauf weist besonders Engländer, a. a. O., 1., § 1, S. 3 hin.

Den Weg, auf dem man zu einer einheitlichen Betrachtung der beiden Miteigentumsarten und zu einer befriedigenden Begriffsbestimmung derselben kommen kann, zeigt Konrad Engländer in seinem Werk „Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft."

§ 6.

Der erste allein erschienene Teil von den geplanten umfassenden Untersuchungen Engländers über die regelmäßige Rechtsgemeinschaft dreht sich als „Grundlegung" um den Begriff der „Rechtsgemeinschaft" im Sinne des bürgerlichen Rechts als des den beiden Miteigentumsarten übergeordneten Gebildes. Es vernotwendigt sich hier eine etwas eingehendere Darstellung der Engländerschen Gedankengänge, weil dadurch zugleich die Grundlagen zur Erkenntnis des Wesens des Miteigentums geschaffen werden.

Ausgehend von dem § 741 BGB., dessen Vordersatz in den Worten „Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu . . ." die Voraussetzung für jede Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts enthält, sehen wir bei dem Begriff der „Zuständigkeit" den wesentlichen Unterschied zwischen der Rechtsgemeinschaft und dem Alleinrecht. Bei diesem steht das subjektive Recht einem einzelnen zu, während jene durch die mehrheitliche Zuständigkeit eines solchen subjektiven Rechts gekennzeichnet wird. Jede Zuständigkeit — ob einheitliche oder mehrheitliche — ist aufzufassen als eine besondere Beziehung innerhalb des Gesamtbildes des subjektiven Rechts, als die „aktive Funktion des subjektiven Rechts"[1]). Im Falle der Rechtsgemeinschaft wird der eine Rechtsinhalt zum Unterschied vom Alleinrecht gleichzeitig auf mehrere Rechtssubjekte bezogen. Durch eine solche mehrheitliche Beziehung wird aber — im Gegensatz zu der Rechtsteilungslehre — an dem Bestand des Rechtsinhalts hinsichtlich seiner Einzelbefugnisse nichts geändert; der Inhalt bleibt der gleiche, ob nun das Recht auf ein oder auf mehrere Subjekte bezogen wird, mit anderen Worten: ob es einem oder mehreren „zusteht"[2]). Da jedoch die „Zuständigkeit" ebensogut wie der Rechtsinhalt Bestandteil des subjektiven Rechts ist, muß jedenfalls durch Veränderung der Zuständigkeit die Struktur des subjektiven Rechts als Ganzes leiden; doch kann sich diese Veränderung nur auf den rechtlichen Aufbau des subjektiven Rechts, nicht auf dessen Inhalt auswirken. Dieser

1) Engländer, a. a. O. I, § 3, S. 33.

2) Mir erscheinen diese Ausführungen Engländers klarer als die Cosackschen (vgl. oben, § 5, Anm. 3).

verschiedene Aufbau erscheint uns als die jeweilige „Form", sozusagen als die Verkörperung der Aggregatzustände [3]) eines und desselben subjektiven Rechts. Mit der Erkenntnis, daß der Gesamtinhalt des subjektiven Rechts auch beim Wechsel der Zuständigkeitsform stets gleichbleibt, ist der erste wichtige Schritt zur Begriffsbestimmung der Rechtsgemeinschaft getan. „Konstanz des Gesamtinhalts" nennt Engländer diesen leitenden Grundsatz [4]). Die mehreren Berechtigten dürfen demnach nicht „plus iuris", auch nicht „minus iuris" haben, sondern stets nur das, was ein Alleinberechtigter dieses Rechtes haben würde.

Hiergegen verstößt besonders die Ungeteiltheitstheorie, die für jeden Miteigentümer Volleigentum an der ganzen Sache annimmt, also zu mehrmaligem Volleigentum, zu „plus iuris" kommt.

Diese Konstanz des Gesamtinhalts wird auch bei der Zuständigkeitsform der Rechtsgemeinschaft gewahrt, da deren mehrere Zuständigkeiten weiter nichts sind, als „anteilige" in dem Sinne, daß dem einzelnen Gemeinschafter innerhalb des allen gemeinsamen Rechtskreises eine Rechtsstellung zugewiesen wird, die den rechtlichen Charakter des gemeinschaftlichen Ganzrechtes wahrt und dem einzelnen Gemeinschafter die Befugnis auf Mitausübung des einen allen Teilhabern gemeinsamen Rechtsinhalts gibt. Es sind hier nicht die Gemeinschafter zusammen als Subjekt des Rechts aufzufassen [5]), sondern jeder Berechtigte besitzt eine anteilige Zuständigkeit, die ihm eine unmittelbare „Beanteiligung irgendwelcher Art an jeder einzelnen der sämtlichen Befugnisse des Rechtsinhalts" [6]) vermittelt. Dies ist der Begriff des „Anteils", „Rechtsanteils", ohne den sich keine Rechtsgemeinschaft denken läßt, eines Anteils vielmehr, der mit mehreren inhaltlich gleichen Anteilen zusammen als Gliederung des gesamten Rechtsinhalts eines gemeinschaftlichen Rechts anzusehen ist [7]). Inhaltlich, aber nur qualitativ müssen alle Rechtsanteile gleich sein [8]), da ja der eine Rechtsinhalt in allen seinen Befugnissen auf die Mitberechtigten bezogen wird.

---

3) Engländer, a. a. O. I, § 3, S. 39.

4) Ebenda, S. 40.

5) Dies behauptet Walsmann, a. a. O., § 3, S. 132.

6) Engländer, a. a. O., I, § 7, S. 104.

7) „Anteil" ist aber nicht gleich „Bruchteil", vgl. unten § 7.

8) Durch dieses Merkmal der Rechtsanteile unterscheidet sich die Rechtsgemeinschaft von anderen Rechtsinstituten, die gelegentlich auch als Gemeinschaften bezeichnet worden sind, z. B. von dem Verhältnis zwischen Vollrecht und begrenztem Recht.

Eine solche Teilung der Zuständigkeit läßt sich nicht umgehen. Jedenfalls wird man in der Annahme der Notwendigkeit irgendeiner Teilung gerade durch die Ungeteiltheitstheorie bestärkt, die jede Teilung beim Miteigentume verwirft, dafür aber zu durchaus unhaltbaren Ergebnissen führt. Entweder muß man wegen der Ungeteiltheit die Gesamtheit der Miteigentümer als juristische Person betrachten; dann handelt es sich jedoch nicht um Mit- sondern um Alleineigentum (der juristischen Person). Oder man nimmt an, daß das Recht „der Gesamtheit als solcher" ohne Zubilligung juristischer Persönlichkeit zusteht; eine solche Annahme führt jedoch zu dem rechtlich unmöglichen Ergebnis, daß Rechte anderen Gebilden als natürlichen oder juristischen Personen zustehen können.

Es ist nun zu bedenken, daß, wenn eine Teilung in irgendeiner Form auch notwendig ist, nicht lediglich das Moment des Geteiltseins des Rechtsinhaltes in Rechtsanteile das Wesen einer „Rechtsgemeinschaft" ausmachen kann. Hinzutreten muß noch ein verbindendes Moment; denn es wäre verfehlt, das den Gemeinschaftern zustehende Recht ohne ein solches Moment oder bloß aus dem Grunde als gemeinschaftlich bezeichnen zu wollen, weil es in Anteile zerlegt sei. Diese Meinung ist besonders dann unhaltbar, wenn sie in der Fassung auftritt, daß sie die Teilrechte zu völlig getrennten, selbständigen Rechten stempelt, da sich in diesem Falle kein Unterschied zu solchen Rechten finden ließe, die als bisher einheitliche sich aus irgendeinem Grunde in mehrere selbständige, voneinander grundsätzlich unabhängige Rechte spalteten. Abzulehnen ist auch die Meinung, durch das gemeinsame Objekt werde ein dem Wesen der Rechtsgemeinschaft genügender Zusammenhang der Anteile geschaffen. Mit einer solchen Annahme kommt man wohl zu einer Gegenstandsgemeinschaft, aber nicht zu einer Rechtsgemeinschaft[9]). Diesen Auffassungen huldigt die herrschende Rechtsteilungslehre, sowie die kombinierte Rechts- und Sachteilungstheorie und die reine Sachteilungslehre.

In Verfolg der abzulehnenden Theorien sind dann schließlich zwei Ansichten entstanden, die einer völligen Bankerotterklärung[10]) dieser Lehren gleichkommen. Die erste ist in folgerichtiger Durchführung der Gedankengänge der herrschenden Lehre zu der Meinung gekommen, daß das

9) Die Begriffe sind nicht gleich: bei der Gegenstandsgemeinschaft ist nicht ein Recht gemeinsam, sondern mehrere selbständige Rechte kollidieren miteinander (Beispiel: § 1024 BGB.).

10) Engländer, a. a. O., § 8, S. 145 oben.

Recht, weil es geteilt sei, gerade nicht gemeinschaftlich sei[11]). Damit wird aber die Gemeinschaftlichkeit des Rechts vollkommen aufgegeben. Die andere Auffassung, die unter Ablehnung eines gemeinschaftlichen Rechts mehrere Einzelrechte annimmt, geht soweit, überhaupt Eigentumslosigkeit an der Sache anzunehmen[12]). Daraus würde sich als Konsequenz ergeben, Miteigentum als Negation des Eigentums anzusehen.

Wir haben gesehen, daß ebensowenig wie die völlige Verneinung der Bildung gegenstandsrechtlicher bzw. anderer dem jeweiligen rechtlichen Charakter des ganzen Rechts entsprechender Anteile (Ungeteiltheitslehre) die Annahme selbständiger Einzelrechte (Sach- und teilweise Rechtsteilungslehre) zur Erkenntnis des Wesens einer Rechtsgemeinschaft verhilft; vielmehr muß man eine Konstruktion auf dem Mittelwege versuchen, indem man zwar die Bildung von dem Ganzrechte wesensgleichen Anteilen annimmt, aber nicht in den Fehler verfällt, diese Anteile zu sehr zu verselbständigen. Man muß die Rechtsanteile als Bestandteile einer Zuständigkeitsform des einen Rechtsinhaltes, als durch eine besondere Art rechtlicher Synthese zusammengeschlossen ansehen[13]). Diese Synthese nennt Engländer „die innere Ordnung"[14]) des gemeinschaftlichen Rechts.

„Zufolge dieser inneren Gemeinschaftsordnung erscheinen die mehreren Rechtsanteile für die rechtliche Betrachtung" nicht als selbständige, getrennte, sondern „als eigenartige, zusammengehörige und sich ergänzende", Dritten gegenüber zu einem „abgegrenzten Rechtskreise sich zusammenschließende", ineinandergreifende, „notwendigerweise verbundene Rechtsstellungen"[15]). Durch die Annahme dieser inneren Ordnung gewinnen wir eine feste Geschlossenheit der gemeinsamen Rechtssphäre gegenüber allen nichtmitberechtigten Dritten, die uns keine der übrigen Theorien in diesem Grade zu geben vermag. Wir haben durch unsere Konstruktion aber auch, ohne auf den Gedanken eines gemeinschaftlichen ganzes Rechtes zu verzichten zu brauchen, dem einzelnen Mitberechtigten eine eigene Rechtsposition geschaffen. Durch die Annahme dieser inneren Ordnung wird zugleich die drohende Anarchie im Innenverhältnis der

---

11) Binder, „Das Problem der juristischen Persönlichkeit", S. 79.

12) v. Tuhr, a. a. O., S. 78, 82 f. = § 3, I und IV.

13) Engländer, a. a. O., § 8, S. 157.

14) Aehnlich: Walsmanns „Freundschaftliche" Rechtsbeziehungen; vgl. oben § 5, Anm. 3.

15) Engländer, a. a. O., § 8, S. 161.

einzelnen Teilhaber verhütet [16]). Bei den absoluten Herrschaftsrechten insbesondere wird durch diese „innere Ordnung" deren „innere" oder „positive" Seite näher bestimmt [17]).

Die innere Ordnung der Rechtsgemeinschaft kann entweder ihre nähere Ausgestaltung erfahren durch ein zugrundeliegendes, zwischen den mehreren Teilhabern wirkendes Rechtsverhältnis vertraglicher oder familien- bzw. erbrechtlicher Art — so z. B. bei der Gesellschaft, der Erbengemeinschaft, dem Gesamthandseigentum —; oder sie kann sich bestimmen lediglich durch einen Komplex von Normen oder rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen, abstrahiert von jeglichen, möglicherweise zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnissen — so bei der Gemeinschaft und dem Miteigentum nach Bruchteilen —. Im letzten Falle regelt die innere Ordnung ganz unabhängig von sich aus die rechtlichen Beziehungen der mehreren Gemeinschafter bzw. Miteigentümer und schafft rechtliche Wirkungen, die lediglich zufolge der Mehrheitszuständigkeit des einen Rechtsinhalts alle Teilhaber gleichmäßig treffen.

Durch diese verschiedenartig gestaltete „innere Gemeinschaftsordnung" erkennen wir den Unterschied zwischen beiden Gemeinschafts- und demzufolge auch zwischen den eng mit diesen zusammenhängenden Miteigentumsarten. Der Unterschied besteht nicht, wie die herrschenden Theorien annehmen, darin, daß in dem einen Falle selbständige Anteile gebildet und im anderen Falle solche Bildungen vermieden werden. Er findet sich vielmehr in der Wesensverschiedenheit der Rechtsanteile bei den beiden Gemeinschafts- bzw. Miteigentumsformen, hervorgerufen durch die verschiedenartige innere Gemeinschaftsordnung.

Hiermit hat die „Rechtsgemeinschaft" als den beiden Gemeinschaftsarten übergeordnetes Rechtsinstitut ihre Aufgabe erfüllt. Wir haben gesehen, daß die rechtlichen Grundlagen für die Bruchteils- und die Gesamthandsgemeinschaft dieselben sind, und haben die Erkenntnis vom Wesen dieser Grundlagen gewonnen. Bauen wir auf dieser Erkenntnis weiter, so können wir hoffen, das Wesen des Miteigentums nach Bruchteilen, vor allem das der Miteigentumsanteile zu durchschauen.

---

16) So auch Walsmann, der durch die Annahme „freundschaftlicher" Rechtsbeziehungen das „feindliche" Nebeneinanderbestehen der Rechte der mehreren Miteigentümer ausschließen will.

17) Engländer, a. a. O., § 9, S. 179 f., besonders Anm. 333.

§ 7.

Hierbei stoßen wir sofort auf die Streitfrage, ob der Rechtsanteil bei juristischer Betrachtung als eine Quote, ein Bruchteil anzusehen ist oder nicht. M. E. ist bei rechtlicher Betrachtungsweise die Annahme einer quotitativen Teilung des Eigentumsrechts als zum mindesten überflüssig abzulehnen [1]). Wir haben gesehen, daß der Anteil rechtlich begrenzt und bestimmt wird von der inneren Gemeinschaftsordnung. Eine solche Bestimmung genügt aber in rechtlicher Hinsicht vollauf; die Hineinfügung des Zahlenverhältnisses [2]) in Beziehungen zwischen Teil- und Ganzrecht trifft die wirtschaftliche Seite. Wir brauchen rein rechtlich keine Errechnung der ziffernmäßigen Größe der Anteile [3]), ja eine solche würde auch dem Wesen des Anteils, wie wir ihn auffassen, widersprechen.

Dieser Annahme scheint zwar entgegenzustehen, daß das Miteigentum in seiner Regelform eine „Bruchteils"-gemeinschaft bildet, und daß weiter die innere Ordnung abstrakt ohne ein zugrundeliegendes Rechtsverhältnis das Wesen und die Abgrenzung des Rechtsanteiles bestimmt. Das ist zuzugeben; daraus braucht man aber nicht auf die Notwendigkeit einer ziffernmäßigen Berechnung der Anteile zu schließen, kann doch schon der inneren Ordnung dieses zahlenmäßige Verhältnis zugrundeliegen und sich dadurch mittelbar auf das Verhältnis der Anteile zum Ganzrecht und untereinander auswirken. Es ist auch nicht einzusehen, wie es möglich sein sollte, den Anteil auf Grund eines Zahlenmomentes unter Umgehung der „inneren Ordnung" direkt aus dem Ganzrecht zu bestimmen. Dieser Versuch muß unbedingt schon daran scheitern, daß manche Befugnisse des Hauptrechts gar nicht zahlenmäßig teilbar sind.

§ 8.

Eine weit wichtigere Frage zur Bestimmung des Miteigentumsanteils als die nach der Bruchteilseigenschaft desselben ist die nach der qualitativen Beziehung des Anteils zum Ganzrecht [1]), insbesondere nach dem Verhältnis des einzelnen Rechtsanteils bezüglich seines Wesens und Inhalts

1) Walsmann, a. a. O., § 3, S. 129, verneint ebenfalls die Frage, ob der Bruchteil ein wesentliches Moment der Mitberechtigung nach Bruchteilen ist.

2) Diese Bedeutung hat der Begriff „Quote" oder „Bruchteil".

3) Engländer, a. a. O., § 10, S. 263.

1) Engländer, a. a. O., § 10, S. 266 ff.

zu dem ganzen subjektiven Recht, hier also zum Eigentum. Es handelt sich um die Frage, ob der Rechtsanteil dem Ganzrecht in seinem rechtlichen Inhalte gleicht, ähnlich oder von ihm verschieden ist. Um diese Frage entscheiden zu können, müssen wir das Eigentumsrecht in seine Befugnisse zerlegen und dann auf Grund der positiven Gesetzesvorschriften, die für das Miteigentum nach Bruchteilen in Frage kommen, untersuchen, ob sich die einzelnen Befugnisse des Volleigentums in gleicher oder ähnlicher Weise oder vielleicht auch überhaupt nicht unter den Befugnissen des Miteigentumsanteils finden. Bei Untersuchung dieser Frage gewinnt man gleichzeitig Klarheit über den rechtlichen Inhalt des einzelnen Anteils, indem man die Befugnisse, wie sie in ihm enthalten sind, zusammen betrachtet.

Unter Gleichheit zwischen Rechtsanteil und Ganzrecht ist eine rechtlich ausnahmslose, vollinhaltliche Uebereinstimmung der beiden Rechtsformen in allen ihren Befugnissen und in ihrem Wesen zu verstehen. Für die Aehnlichkeit muß eine solche Uebereinstimmung noch in den meisten und wichtigsten Befugnissen und in den wichtigsten Grundzügen ihres Wesens vorhanden sein. Ungleichheit liegt vor, wenn zwischen allen, den meisten, oder den wichtigsten Befugnissen wesentliche Unterschiede bestehen, d. h. also, wenn Gleichheit oder Aehnlichkeit nicht mehr in Frage kommen.

In derselben Bedeutung sind die drei Begriffe auch beim Vergleich einer jeden der einzelnen Befugnisse des Eigentums und des Rechtsanteils zu verwenden. Unsere Untersuchung hat sich darauf zu erstrecken, ob die einzelne Befugnis ihrem Wesen nach in gleicher, ähnlicher oder verschiedener Form im Ganzrecht und Rechtsanteil enthalten ist.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die Grenzen zwischen den einzelnen Vergleichsformen flüssig sind. Wenn wir uns aber die Ergebnisse, die wir bei dem Vergleich der einzelnen Befugnisse gefunden haben, vor Augen halten, so schadet dieses weniger, weil wir dann nicht mehr mit abstrakten Begriffen operieren, sondern den Worten „gleich", „ähnlich" und „verschieden" einen genau umgrenzten Inhalt beilegen. Das genügt zur Erkenntnis der qualitativen Beziehung von Teil- und Ganzrecht im einzelnen.

§ 9.

Betrachten wir zunächst die Veräußerungsbefugnis, d. h. das im Eigentum enthaltene Recht, das Eigentum selbst auf einen andern zu übertragen oder es aufzugeben (Verzicht).

Gemäß § 747 BGB. kann jeder Teilhaber über seinen Anteil verfügen. In dieser Vorschrift ist die Befugnis enthalten, den Rechtsanteil[1]) durch einen dinglichen Vertrag[2]) auf eine andere Person zu übertragen. Diese Uebertragungsbefugnis ist beim Teil- und Ganzrecht gleich: der Miteigentümer ist bezüglich dieser Befugnis rechtlich nicht mehr beschränkt oder berechtigt als der Alleineigentümer.

Anders liegt das Verhältnis beim Verzicht. Im Gesetz selbst finden sich zwar keine, die Befugnis des Miteigentümers im Gegensatz zu der des Alleineigentümers einschränkenden Vorschriften[3]); der Miteigentümer kann daher jederzeit auf seinen Anteil verzichten. Doch erreicht er damit nicht denselben rechtlichen Erfolg wie der Alleineigentümer: der Rechtsanteil wird nicht herrenlos, sondern wächst den übrigen Miteigentümern zu[4]). Diese Akkreszenz folgt aus dem rechtlichen Aufbau des Miteigentums. Der gesamte Rechtsinhalt wird, wie wir gesehen haben[5]), auf mehrere Rechtssubjekte bezogen. Gibt nun einer der Teilhaber sein Anteilsrecht auf, so vernichtet er damit seine „Anteilszuständigkeit". Weil diese fortgefallen ist, steht der gesamte Rechtsinhalt, der als solcher nach unserer Konstruktion nicht geteilt ist, den übrig gebliebenen Miteigentümern zu. Die Zuständigkeiten der noch im Miteigentumsverhältnis verbliebenen Miteigentümer ergreifen, da der Rechtsinhalt in seiner Gesamtheit beim Miteigentum stets auf die mehreren Subjekte bezogen wird, die Miteigentümer sind, den freigewordenen Rechtsanteil mit. Die Verzichtsbefugnis des Miteigentümers kann also der eines Alleineigentümers nicht gleichgestellt werden. Da die Befugnis, das Eigentum aufzugeben, dieselbe ist, wie beim Ganzrecht, und nur die Folgen andere sind, so kann man diese Befugnis bei Voll- und Teilrecht immerhin noch als ähnlich ansehen. In der Regel bezweckt man mit dem Verzicht ja nicht Herrenlosigkeit,

---

1) Ueber den gemeinschaftlichen Gegenstand können nur alle Gemeinschafter zusammen verfügen; § 747, Satz 2 BGB.

2) „Verfügen" bedeutet hier nur „durch Rechtsgeschäft verfügen", nicht dagegen durch tatsächliche Einwirkung; dieses Recht würde z. B. zur Gebrauchs-, Veränderungs- oder Zerstörungsbefugnis gehören.

3) Im Gegenteil gilt auch hier lediglich § 747 BGB.

4) Walsmann, a. a. O., § 3, S. 132, 135 ff., tritt ebenfalls für Anwachsung des Anteils ein, weil nach seiner Ansicht von der Natur des Miteigentums die durch das Bestehen des derelinquierten Miteigentumsrechts gegebene Einschränkung des Vollrechts fortgefallen ist.

5) S. oben, § 6, S. 25.

sondern lediglich Aufgabe des Eigentums, die dann erst auf Grund gesetzlicher Vorschrift (§ 959 BGB.) Herrenlosigkeit zur Folge hat. Ob gerade dieses Ergebnis eintritt, wird dem Verzichtenden meistens gleichgültig sein.

Wie wirkt sich diese Befugnis (der Veräußerung) nun beim Miteigentum an Schuldurkunden aus?

Voraussschicken möchte ich für diese wie für die folgenden zur Behandlung stehenden Befugnisse, daß die nicht zu § 952 BGB. gehörenden Urkunden stets unter die Regelform des Miteigentums fallen, also ohne weiteres die Befugnisse in derselben Weise enthalten, wie die beweglichen Sachen im allgemeinen. Ausnahmen mannigfacher Art pflegen sich lediglich bei den Schuldscheinen und den mit diesen gleichgestellten Urkunden zu zeigen; diese werden daher, soweit sie Unterschiede zur Regelform aufweisen, gesondert behandelt werden.

Wie wir oben[6]) gesehen haben, ist die Entstehung des Miteigentums an Schuldscheinen sowohl in bestimmten Fällen bei einer zugrundeliegenden Forderung, die mehreren zusteht, möglich, als auch bei mehreren, verschiedenen Gläubigern gehörenden, auf demselben Stück Papier beurkundeten. Tritt nun einer dieser Miteigentümer seinen Anteil an der Forderung bzw. seine Forderung ab, so geht entsprechend der Vorschrift des § 952 BGB. auch der Miteigentumsanteil an dem Schuldscheine auf den neuen Gläubiger über. Es fragt sich nun, ob dieser Uebergang irgendwie ausgeschlossen, ob also bewirkt werden kann, daß der Eigentumsanteil an dem Schuldscheine dem bisherigen Gläubiger verbleibt. Dies erscheint mir als rechtlich durchaus möglich.

Man kann z. B. die Schuldscheineigenschaft der Urkunde im Ganzen aufheben und dann über das Stück Papier verfügen. Daß eine solche Aufhebung möglich ist, zeigt die einfache Ueberlegung, daß die Parteien auch berechtigt sino, einen neuen Schuldschein herzustellen und den alten als ungültig zu behandeln. Wenn sie auf diese Weise ein Papier seiner Eigenschaft als Schuldschein entkleiden können, so muß ihnen dieselbe Befugnis zustehen, ohne daß sie einen neuen Schuldschein ausstellen. Denn das Wesentliche ist doch gerade nicht die Ausstellung der neuen Urkunde, sondern die Parteivereinbarung, durch die die alte ihrer Eigenschaft entkleidet wird. Eine solche Parteivereinbarung, die zwischen dem Schuldner und den verschiedenen Gläubigern für die ganze oder zwischen dem Schuldner und einem der mehreren

6) § 3, S. 17.

Gläubiger für einen Teil der Urkunde geschlossen wird, ist genügend und erforderlich zur Aufhebung der Schuldscheineigenschaft.

Der soeben geschilderte dürfte jedoch nicht der gewöhnliche Weg sein, um den Uebergang von Eigentum an Schuldurkunden oder eines Miteigentumsanteils an solchen trotz des Uebergangs der Forderung zu verhindern. Sondern man wird diesen Erfolg dadurch zu erreichen versuchen, daß man die Wirkungen des § 952 BGB. vertraglich ausschließt. Nach durchaus herrschender Auffassung ist nämlich die Vorschrift des § 952 BGB. eine dispositive. Die herrschende Lehre stützt sich bei dieser Annahme besonders auf die Entstehungsgeschichte des § 952 BGB.[7] [8])

Die gänzliche oder teilweise Trennung von Papiereigentum und Forderungsberechtigung kann nur durch Parteivereinbarung herbeigeführt werden; es liegt dies in dem Worte „dispositiv" = ergänzende Rechtsvorschrift für den Fall, daß die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Als Partei sind nur der die Forderung zedierende Gläubiger oder nach erfolgter Zession der neue Gläubiger und der Schuldner anzusehen. Die anderen Miteigentümer sind ausgeschaltet, da ihr Recht durch diese Vereinbarung nicht berührt wird.

Mag man auch ohne Bedenken zu der Annahme kommen können, daß mittels Vereinbarung eine Trennung von Gläubigerschaft und Miteigentum an der Schuldurkunde möglich ist, so stößt andererseits die Annahme desselben Erfolges durch einen Verzicht auf den Miteigentumsanteil an einem Schuldschein, ohne daß der Verzichtende zugleich die Forderung aufgibt, auf schwerwiegende Bedenken. Ein solcher einseitiger Verzicht dürfte, da eine Trennung von Miteigentum und Gläubigerschaft, wie wir soeben gesehen haben, lediglich auf Grund einer Vereinbarung möglich ist, nicht den beabsichtigten Erfolg haben.

---

7) Protokolle der Komm. f. d. 2. Lesung des BGB., Bd. 3, S. 644 ff.

8) Die Meinung v. Tuhrs, die Ansicht der zweiten Kommission sei im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen, ist als irrig anzusehen. Die Worte in dem ins BGB. übergegangenen abgeänderten 1. Antrag „steht ... zu" sollen im Gegensatz zu der Fassung des abgelehnten 2. Antrages „das Recht an einer Forderung erstreckt sich auf den über sie ausgestellten Schuldschein" die dispositive Natur der Vorschrift dartun. v. Tuhr, a. a. O., § 2, S. 67, Anm. 9.

§ 10.

Eine weitere Befugnis des Eigentümers ist die, seine Sache zu belasten. Es fragt sich, ob dieses Recht auch dem Miteigentümer bezüglich seines Anteils zusteht. Zu bejahen ist dies für solche Belastungen, die ihrer Natur nach nicht nur an einer Ganzsache bestellt werden können; lediglich eine solche Belastung der Ganzsache ist beim Erbbaurecht, den Grund- und den persönlichen Dienstbarkeiten, möglich[1]). Es ist aber rechtlich zulässig, wenn ein Miteigentümer seinen Anteil mit einem Pfandrecht, Nießbrauch oder Vorkaufsrecht belastet. Die Belastungsbefugnis des Miteigentümers ist also zu einem Teile der des Alleineigentümers gleich, zum anderen Teile verschieden.

Für Schuldurkunden kommt der Natur der Sache nach nur Nießbrauch und Pfandrecht in Frage, da das Vorkaufsrecht als Objekt nur Grundstücke kennt. Für Schuldscheine des § 952 kommen diese beiden Belastungsarten gleichfalls in Frage; denn der Miteigentümer kann an seinen Anteilen insoweit dingliche Rechte bestellen, wie sie an Forderungen möglich sind. Zweifelhaft ist dabei die Frage, ob ein Pfandrecht an einem Miteigentumsanteil eines Schuldscheins, wenn es sich lediglich um eine Beweisurkunde handelt, nur zugleich mit der Verpfändung des diesbezüglichen Teilrechts an der Forderung bestellt werden kann. Es wird die Ansicht vertreten, daß eine solche Beschränkung in dem Zwecke des Pfandrechts begründet liege, da aus dem Pfande selbst der Gläubiger seine Befriedigung suchen solle; diese Befriedigung sei jedoch an dem Anteil einer Beweisurkunde allein nicht möglich[2]). Zweifellos trifft diese Ansicht für die Fälle das richtige — und das ist die überwiegende Mehrzahl —, in denen der Schuldschein keinen selbständigen Wert verkörpert.

Diese allgemein gehaltene Gedankenführung erscheint mir aber nicht unbedenklich, wenn man bedenkt, daß auch das Stück Papier an und für sich einen Wert verkörpern kann: zuzugeben ist, daß bei einer „Verpfändung" der Urkunde in der Weise, daß sich der Pfandgläubiger durch Benutzung der Urkunde (Geltendmachung der Forderung) befriedigen solle, nur eine persönliche Befugnis und kein Pfandrecht vorliegt. Der Pfandgläubiger kann sich aber in jedem Falle

1) Vgl. die Fassung des § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht und der §§ 1018, 1090 BGB., sowie Protokolle, Bd. III, S. 282, 310, 436.

2) RGR. Komm., § 1204, Anm. 4.

auf folgende Weise bezahlt machen, soweit die Urkunde an und für sich irgendeinen Wert verkörpert.

§ 1258 BGB. gibt dem Miteigentümer und Gläubiger bei Vorliegen eines Pfandrechts an dem Anteile des Miteigentümers gemeinsam das Recht, jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Zu unterscheiden ist dabei jedoch, ob die Aufhebung *vor* der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers oder *nach Eintritt* derselben verlangt wird. Vor Eintritt der Verkaufsberechtigung können die übrigen Miteigentümer geltend machen, daß das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden soll. Dann muß der Pfandgläubiger entweder warten bis zum Eintritt der Verkaufsberechtigung, da erst dann dieser Einwand von den übrigen Miteigentümern nicht mehr geltend gemacht werden kann, oder er muß einen wichtigen Grund geltend zu machen imstande sein, auf Grund dessen er die Auflösung der Gemeinschaft jederzeit verlangen kann[3]). Die Pfändung an und für sich ist nicht als wichtiger Grund anzusehen: wäre sie das, so hätte es der Vorschrift des § 1258 Abs. 2, Satz 2, 2. Hälfte BGB. nicht bedurft.

Mag auch der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen das Recht haben, so kommt diese Aufhebung doch auf Grund des § 952 BGB. nur in Frage, wenn der Schuldner damit einverstanden ist; denn eine Trennung von Forderungs- und Miteigentumsanteil, die regelmäßig durch Aufhebung der Gemeinschaft herbeigeführt wird[4]), ist nur durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner möglich. Erteilt der Schuldner seine Einwilligung zu solcher Trennung nicht, so ist eine Befriedigung des Pfandgläubigers *aus* dem Schuldscheine an und für sich vor Erlöschen der Forderung nicht möglich. Insoweit ist die obengenannte Ansicht im Recht. Anders liegt aber die Sache einmal, wenn der Schuldner mit der Trennung zwischen der Forderungsberechtigung und dem Miteigentumsanteile einverstanden ist, und zweitens, wenn der Pfandgläubiger bis zur Bezahlung der beurkundeten Forderung wartet. Dann kann er Auseinandersetzung nach den Regeln des Pfandverkaufs verlangen und sich aus dem Erlös der (für Handschriftensammler evtl. wertvollen) Urkunde befriedigen. Der Schuldner dagegen kann auf die Erklärung der Gläubiger hin, sie könnten die Urkunde nicht

3) § 749, Abs. 2, S. 1 BGB.

4) Eine solche Aufhebung wird bei Schuldscheinen nur in der unten § 19 gezeigten Weise möglich sein.

herausgeben (wozu sie ja auch tatsächlich nicht in der Lage sind) die Urkunde nicht verlangen, sondern muß sich mit einer Mortifikationsurkunde gemäß § 371 BGB. begnügen.

Aehnlich liegt die Sache, wenn ein Nießbrauch an dem Miteigentumsanteile eines Schuldscheines besteht. Auf die bei der Auseinandersetzung über einen Schuldschein von Wert dem betreffenden Miteigentümer zugefallenen Gegenstände, in der Regel Geld, geht der Nießbrauch über; daran mag der Nießbraucher dann (in der Regel gemäß § 1067 BGB.) seine Rechte ausüben.

§ 11.

Als dritte Befugnis kommen wir zu der des Gebrauchs. Darunter versteht man die tatsächliche Verwendung eines Gegenstandes durch eine Person zu ihrem eigenen Besten[1]), und zwar regelmäßig zu dem seiner Bestimmung entsprechenden Zweck[2]). Mit den gleichen Worten ist auch die Benutzungsbefugnis zu definieren; m. E. läßt sich zwischen beiden kein Unterschied finden; das Ergebnis der kommenden Untersuchung trifft deshalb beide Begriffe gleichzeitig.

Die Gebrauchs- bzw. die Benutzungsbefugnis sind keine Unterart der Nutzungsbefugnis[3]). Lediglich die Vorteile, die der Gebrauch oder die Benutzung einer Sache gewährt, sind Nutzungen derselben (§ 100 BGB.).

Während der Alleineigentümer außer den im Eigentum gesetzmäßig enthaltenen Beschränkungen (§§ 905—923 BGB.) die Sache frei gebrauchen kann, sind die Miteigentümer noch weiteren Einschränkungen unterworfen. Nach § 743, Abs. 2 BGB. ist jeder Teilhaber zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. Aus der Fassung der Vorschrift geht hervor, daß grundsätzlich der Miteigentümer ebenso frei dasteht wie der Alleineigentümer; nur der tatsächlich von anderen Miteigentümern in Anspruch genommene Mitgebrauch schränkt sein Gebrauchsrecht ein[4]).

Ob jedoch der Mitgebrauch tatsächlich in Anspruch genommen wird oder nicht, ist in den folgenden Fällen gleichgültig: Der Miteigentümer muß besonders darauf achten, daß er den Gebrauch nicht in der Weise ausübt, daß die

---

1) RGR. Komm., § 744, Anm. 2.

2) Z. B. Beil zum Holzschlagen, Kahn zum Rudern.

3) So Bernhöft, „Das Bürgerliche Recht", 2. Aufl. 1904, § 80, Abs. 1.

4) RGR. Komm., § 743, Anm. 2.

gemeinschaftliche Sache dadurch verändert oder zerstört wird, insbesondere darf der Gebrauch nicht ohne weiteres in einem Verbrauch bestehen. Daß er diesen Beschränkungen auch ohne Inanspruchnahme des Mitgebrauchs durch die übrigen Miteigentümer unterworfen ist, ergibt sich daraus, daß in diesen Fällen in dem Gebrauch zugleich eine Einwirkung auf den gemeinschaftlichen Gegenstand liegen würde, die nach § 745, Abs. 3, Satz 1 BGB. nicht einmal von allen Miteigentümern gemeinsam verlangt werden kann [5]).

Bisher haben wir die Gebrauchsbefugnis des Miteigentümers bezüglich des ganzen gemeinschaftlichen Gegenstandes behandelt. Insoweit kann dieser Teil der Gebrauchsbefugnis noch der Gebrauchsbefugnis des Alleineigentümers als ähnlich angesprochen werden. Es treten aber zu dieser Befugnis, den gemeinschaftlichen Gegenstand zu gebrauchen, noch weitere gesetzliche Regelungen hinzu, die sich in den §§ 744 ff. BGB. finden und auch diesen Teil der Gebrauchsbefugnis beim Allein- und Miteigentum verschieden gestalten. Diese Regelungen sind aber von der Verwaltungsbefugnis abhängig und sind deshalb dort zu behandeln.

Da uns hier aber ebensosehr die Funktionen des Anteilsrechts in ihrer Beziehung auf die ganze Sache interessieren, wie die qualitative Relation der im Anteilsrecht enthaltenen Befugnisse zu denen, die das Ganzrecht verkörpert, so müssen wir auch die Wirkungen der Gebrauchsbefugnis auf den Rechtsanteil bezogen betrachten. Dabei kommen wir zu der Erkenntnis, daß diese Wirkungen vollkommen von den entsprechenden des Alleineigentums verschieden sind. Den Rechtsanteil als solchen vermag der Miteigentümer nicht zu gebrauchen, da jener ein Recht ist und an einem solchen ein Gebrauch nicht möglich ist. Ein Alleineigentümer gebraucht ja auch nicht das Eigentum an einer Sache als solches, sondern die Sache [6]) selbst; und eine solche Sache oder ein bestimmter realer Sachteil, an dem evtl. ein Gebrauch möglich wäre, steht dem Miteigentümer nicht zu.

Halten wir die beiden Teile der Gebrauchsbefugnis zusammen, so müssen wir sagen, daß diese Befugnis beim Allein- und Miteigentum verschieden ist.

---

5) Daß auch die Zerstörung unter diese Vorschrift fällt, muß um deswillen angenommen werden, weil schon diese wesentliche Veränderung — ein *minus* gegenüber der Zerstörung — nicht verlangt oder beschlossen werden kann.

6) Man muß hier unterscheiden zwischen „Gebrauch" (an Sachen) und „Geltendmachung" (von Rechten).

§ 12.

Verwandt mit der Gebrauchsbefugnis ist als wichtige Funktion des Eigentums die Besitzbefugnis. Besonders augenfällig ist dieser Zusammenhang beim Vergleich des Gebrauchs mit dem Eigenbesitz (§ 872 BGB.), um den es sich hauptsächlich auch bei der Besitzbefugnis des Miteigentümers handelt. Denn ohne daß man die tatsächliche Gewalt über eine Sache inne hat, ist ein Gebrauch derselben durch einen Miteigentümer nicht denkbar, und ohne diese tatsächliche Gewalt ist auch ein Besitz an der Sache nicht möglich.

Aus den Vorschriften über den Besitz, insbesondere aus dem ersten Abschnitt des dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt sich, daß der Besitz nur an Sachen möglich ist, und zwar nur an Sachen, die einer tatsächlichen Beherrschung im Sinne des § 854 BGB. fähig, die also genau bestimmt sind. Auch an Teilen einer Sache ist ein Besitz nur möglich, wenn es sich um wirkliche Teile — „partes divisae" — und nicht nur um ideelle Anteile handelt (§ 865 BGB). Nach der rechtlichen Natur des Besitzes ist ein „Rechtsanteil" nicht besitzfähig — genau so, wie das Volleigentum nicht besessen werden kann. Der Unterschied zeigt sich aber darin, daß die Besitzbefugnis beim Volleigentum an der ganzen Sache, an der das Eigentum besteht, ausgeübt werden kann, während der Besitzbefugnis beim Miteigentum sowohl eine solche Ganzsache als auch „partes divisae" fehlen. Auch die Besitzbefugnis des Anteilsrechts ist demnach von der des Alleineigentums verschieden.

Es ist aber ebenso, wie gemäß § 743, Abs. 2 BGB. ein Mitgebrauch, nach § 866 BGB. ein Mitbesitz an der ganzen Sache möglich. Dritten gegenüber stehen nach herrschender Lehre jedem einzelnen Mitbesitzer die Besitzschutzrechte hinsichtlich der ganzen Sache zu [1]), untereinander jedoch fehlt den Mitbesitzern ein solcher Besitzschutz insofern, als es sich um die Grenze des dem einzelnen zustehenden Gebrauches handelt [2]). In diesem Falle ist im allgemeinen lediglich ein Anspruch aus einem in der Regel zwischen den Besitzern bestehenden obligatorischen Rechte gegeben.

Eine weitere Frage von großer Wichtigkeit, welcher der mehreren Miteigentümer den unmittelbaren Besitz an dem gemeinsamen Schuldscheine auszuüben berechtigt ist, ist unter dem Abschnitt „Verwaltungsbefugnis" zu behandeln [3]).

1) RGSt. 47, S. 314; RGR. Komm., § 866, Anm. 1.
2) Vgl. § 866 BGB.
3) Unten, § 15.

§ 13.

Rechtliche Aehnlichkeit mit der Gebrauchsbefugnis haben auch die aus dem Eigentum entspringenden Befugnisse zur Zerstörung und zur Veränderung. Wie beim Gebrauch ist auch hier nur eine Einwirkung auf die Sache als Ganzes, nicht auf den Anteil möglich. Auf einen „Rechtsanteil" kann man wohl verzichten, aber ihn nicht zerstören, ihn wohl belasten, aber nicht verändern. Die Befugnisse zur Zerstörung bzw. zur Veränderung sind also nicht in qualitativ gleicher Weise im Miteigentumsanteil enhalten wie im Alleineigentum.

Für die Fälle der Gebrauchs-, Besitz-, Zerstörungs- und Veränderungsbefugnisse erübrigt sich ein Eingehen auf die Besonderheiten bei Schuldscheinen, da wir festgestellt haben, daß diese Befugnisse hinsichtlich des Anteils gar nicht ausgeübt werden können. Diese Befugnisse in ihrer Beziehung zur gemeinsamen Urkunde sind insgesamt bei der Verwaltungsbefugnis zu behandeln.

§ 14.

Ein anderes Ergebnis als bei den zuletzt behandelten Befugnissen scheint der Vergleich zwischen Voll- und Miteigentum bei der Nutzungsbefugnis zu haben. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes, sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt [1]).

Betrachten wir zunächst die Befugnis zur Fruchtziehung, so ist die erste Frage, die uns entgegentritt, die, ob die Früchte, die auf Grund eines Miteigentumsanteiles gezogen werden, Rechts- oder Sachfrüchte sind. Sachfrüchte sind solche Früchte, die aus dem Eigentum, Rechtsfrüchte solche, die auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses (Nießbrauch, Pacht) gewonnen werden. Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, daß wir es bei Früchten, die auf Grund eines Miteigentumsanteiles gezogen worden sind, mit Sachfrüchten zu tun haben; denn Miteigentum ist auch Eigentum.

Da der Miteigentumsanteil z. B. mit einem Nießbrauch belastet oder ein anderes Rechtsverhältnis über ihn geschlossen werden kann, auf Grund dessen ein Dritter die Sach- oder Rechtsfrüchte zu ziehen berechtigt ist (§ 99, Abs. 3 BGB), so sehen wir, daß auch Rechts- und juristische Früchte

1) § 100 BGB.

beim Miteigentum gezogen werden können. Aus der Vorschrift des § 953 BGB. ergibt sich, daß die Früchte regelmäßig nach der Trennung dem Eigentümer der Mutterſache gehören. Sind mehrere Eigentümer vorhanden, ſo gehören ſie dieſen mehreren gemeinſam.

Eine andere Frage iſt die, ob der Miteigentümer die Fruchtziehung ſelbſtändig vornehmen kann. Dieſes dürfte zu verneinen ſein, da die Ernte zur Verwaltung gehört [2]). Sie muß gemäß §§ 744, 745 BGB. geregelt werden. Sind die Früchte gezogen worden, ſo ſtehen ſie im Miteigentum; und es hat auf Verlangen eines Miteigentümers Auseinanderſetzung ſtattzufinden [3]). Das Fruchtziehungsrecht beim Rechtsanteil iſt demnach, da dieſer zwar ein qualitativ gleiches Recht auf Früchte gewährt wie das Alleineigentum, die Früchte beim Anteil jedoch nur gemeinſam gezogen werden können, dem des Ganzrechtes nicht gleich, ſondern nur ähnlich.

Außer den Früchten gehören zu den Nutzungen noch die in § 100 BGB. erwähnten „Vorteile". Es können dies natürliche Vorteile ſein, die durch den Gebrauch eines Rechts oder einer Sache hervorgerufen werden; ſie können aber auch lediglich in dem Erſatz des Wertes beſtehen, den ein Dritter deshalb zu leiſten hat, weil er die Vorteile gehabt hat. — Einen Vermögenswert brauchen die Vorteile nicht notwendig zu haben [4]). Hat der „Gebrauch" einer Sache in einem Verbrauch beſtanden, ſo ſind die Vorteile, die dieſe Sache durch ihren Verbrauch gewährt hat, nicht als Nutzungen derſelben anzuſehen [5]). Das Geſetz macht ſelbſt einen Unterſchied zwiſchen Gebrauch (§ 743 Abſ. 2 BGB.), über den gemäß § 745 Abſ. 1 BGB. ein Verwaltungsbeſchluß möglich iſt, und der weſentlichen Veränderung (§ 745 Abſ. 3 BGB.) — darunter fällt der „Verbrauch" — [6]), die nicht beſchloſſen oder verlangt werden kann. Es fragt ſich, ob der Miteigentümer auf Grund ſeines Anteilsrechtes auch die Vorteile an der Sache oder dem Rechte zu ziehen befugt iſt. Es iſt dies m. E. zu bejahen. Der Miteigentümer kann den gemeinſchaftlichen Gegenſtand gebrauchen, jedoch nur im Rahmen des Miteigentumsver-

2) RGR. Komm., § 743, Anm. 1.
3) Vgl. §§ 743, Abſ. 1, 745, Abſ. 3, 749, Abſ. 1, BGB.
4) Vgl. hierzu RGR. Komm., § 100, Anm. 3.
5) Vgl. Biermann, „Allgem. Lehren", § 109, Ziff. 7.
6) Dieſelben Gründe wie oben § 11, Anm. 5, gelten auch hier.

hältnisses, soweit dadurch nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. Er ist dadurch sogar in der Lage, auch die natürlichen Vorteile des Gegenstandes zu ziehen [7]).

Im Ergebnis kommen wir zu demselben Schluß wie bei der Fruchtziehung. Die Nutzungsbefugnis bezüglich der Vorteile ist zwar bei Teil- und Ganzrecht noch ähnlicher als die Fruchtentziehungsbefugnis. Vollkommen gleich sind sie wegen der Gebrauchsbeschränkung hinsichtlich der ganzen Sache jedoch nicht.

Für das Miteigentumsverhältnis an Schuldurkunden wird das Fruchtziehungsrecht unmittelbar gar keine Bedeutung erlangen, weil das Papier als solches keine Früchte gewährt. Falsch wäre es, wollte man die Forderung als Frucht des Papiers ansehen; bei Schuldscheinen kann sie schon deshalb nicht Frucht sein, weil sie im Gegenteil Hauptsache ist; im Entwurf des BGB. wurde der Schuldschein eine Zeitlang sogar als Zubehör, Pertinenz der Forderung bezeichnet. Aber auch bei Inhaber- und Orderpapieren ist sie es nicht, da sie kein „Erzeugnis" des Papiers ist.

Falsch ist es auch, die Zinsen als Früchte des Papiers zu behandeln; sie sind nicht Früchte des Papiers, wie eine einfache Ueberlegung zeigt, sondern Früchte der Forderung.

Mittelbar, nach Verwertung des Papiers an sich durch Verkauf oder auf ähnliche Weise kann allerdings eine Fruchtziehung möglich werden; doch interessiert diese hier nicht, da sie dann in keiner Weise mehr in Beziehungen zu der Schuldurkunde steht, sondern als Muttersache den an die Stelle der Urkunde getretenen Gegenstand hat.

Vorteile dagegen gewährt der Schuldschein sowohl dem Allein- als auch dem Miteigentümer inhaltlich auf grundsätzlich dieselbe Weise. Er erleichtert beiden die Geltendmachung und Beitreibung der Forderung und auch der Zinsen.

---

7) Daß wir oben § 11 die Gebrauchsbefugnis beim Ganz- und Teilrecht als verschieden angesehen haben, hat hinsichtlich der Vorteilsziehung keine Bedeutung. Wir haben oben nur festgestellt, daß der Alleineigentümer eine Sache, die durch sein Eigentum in allen Beziehungen unmittelbar ergriffen wird, nach Belieben gebrauchen kann; daß den Miteigentümern eine solche Sache aber nicht zur Verfügung steht, sondern nur ein Rechtsanteil, der erst Beziehungen zu dem gemeinschaftlichen Gegenstande herstellt. Gebrauch ist aber nur möglich an ganzen Sachen oder *partes divisae*.

§ 15.

Wir haben gesehen, daß das Nutzungsrecht wesentlich beeinflußt wird von dem Verwaltungsrecht[1]). In dem Begriff „Verwaltung" sind die verschiedensten Maßregeln rechtlicher Art enthalten, durch welche die Sache für ihren Zweck erhalten oder ausgenutzt werden soll. Begriffsnotwendig scheiden aber alle Verfügungen über die Sache aus dem Kreise der Verwaltung aus. Die Verwaltung im Sinne des Titels „Gemeinschaft" des Rechts der Schuldverhältnisse umfaßt zunächst nur obligatorische Betätigungen, während die Verfügung eine unmittelbare Rechtsänderung herbeiführt.

Der Alleineigentümer ist in der Befugnis zur Verwaltung seiner Sache grundsätzlich unbeschränkt. Dasselbe ist auch für den Miteigentümer bezüglich seines Anteiles der Fall; denn in der Verwaltung desselben ist er durch keine gesetzliche Vorschrift beengt. Auch aus der Natur des Miteigentumsverhältnisses ergibt es sich, daß der Miteigentümer in der Verwaltung seines Anteils grundsätzlich frei ist, da es sich ja nur um den Abschluß obligatorischer Geschäfte bezüglich desselben handelt. Solche obligatorischen Rechtsgeschäfte jedoch, die nur an Sachen möglich sind, vermag der Miteigentümer allein nicht vorzunehmen, da sein Anteil keine Sache, sondern ein Recht ist[2]).

Die Verwaltungsbefugnis wirkt sich aber nicht nur auf die einzelnen Rechtsanteile aus, sondern eine solche Befugnis besteht auch hinsichtlich des gemeinschaftlichen Gegenstandes. Die Vorschriften über die Verwaltung desselben finden wir in den §§ 744 ff. BGB. Wir werden im folgenden besonders unter Berücksichtigung des Miteigentums an Schuldscheinen untersuchen, inwieweit eine Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes in einzelnen Fällen möglich ist. Auf Grund der Verwaltungsbefugnis können die Miteigentümer Gebrauch, Besitz usw. des gemeinschaftlichen Gegenstandes regeln.

Da wir auf den Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstandes oben[3]) schon kurz eingegangen sind um nachzuweisen, daß auch die Gebrauchsbefugnis, soweit sie nicht durch einen Verwaltungsbeschluß zu regeln ist, hinsichtlich des ganzen Gegenstandes beim Allein- und beim Mit-

---

1) Vgl. oben § 14, S. 41.

2) Er kann den Anteil wohl verpachten, aber nicht vermieten, vgl. §§ 581 u. 535 BGB.

3) § 11.

eigentum nur ähnlich sein kann, haben wir hier noch die Einwirkungen der §§ 744 f. auf die Gebrauchsbefugnis zu erwähnen.

Behauptet ein Teilhaber, er werde durch den Gebrauch der gemeinschaftlichen Sache seitens eines Miteigentümers in seiner Gebrauchsbefugnis beschränkt oder der Gebrauch widerstreite dem billigen Interesse aller Teilhaber, so wird er zunächst zu versuchen haben, einen Verwaltungsbeschluß gemäß § 745 BGB. über die Regelung der Gebrauchsbefugnis herbeizuführen. Durch Stimmenmehrheit wird die Gebrauchs- oder Benutzungsbefugnis der einzelnen Miteigentümer hinsichtlich des gemeinschaftlichen Gegenstandes festgesetzt.

Von besonderem Interesse ist es hier, den Umfang der Mitwirkung des Miteigentümers an einem Schuldscheine bei Geltendmachung der ganzen Forderung festzustellen und zu untersuchen, auf welche Weise widerspenstige Miteigentümer dazu gebracht werden können, das Ihrige bei der Geltendmachung zu tun. Wir haben gesehen, daß grundsätzlich[4]) jeder Teilhaber einen dem Interesse aller nach billigem Ermessen entsprechenden Gebrauch[5]) verlangen kann; er kann also insbesondere verlangen, daß bezüglich des Schuldscheines keine Maßregeln ergriffen werden, die eine Geltendmachung der zugrundeliegenden Forderung überhaupt oder zur rechten Zeit erschweren bzw. unmöglich machen. In zweiter Linie kann jeder Miteigentümer eine dementsprechende Verwaltung bzw. Benutzung durch Mehrheitsbeschluß gemäß § 745 Abs. 1 BGB. herbeiführen. Von Wichtigkeit ist es nun, zu wissen, ob in der Geltendmachung der Forderung und in dem Verlangen, zu diesem Zwecke die Schuldurkunde vorlegen zu können, eine Verfügung im Sinne des § 747 BGB. oder ein bloßer Verwaltungs- bzw. Benutzungsakt nach § 745 BGB. zu erblicken ist, oder ob dadurch eine wesentliche Aenderung des Gegenstandes[6]) gemäß § 745 Abs. 3 BGB. herbeigeführt wird. Ist darin eine Verfügung oder eine wesentliche Änderung zu sehen, so können nur alle Teilhaber gemeinschaftlich den beabsichtigten Erfolg herbeiführen, liegt dagegen eine Verwaltungshandlung vor, so genügt ein Mehrheitsbeschluß.

Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf

---

4) § 745, Abs. 2 BGB.

5) Vgl. § 745, Abs. 2, BGB.

6) Nach Erfüllung ist das Papier kein Schuldschein mehr, sondern eine gewöhnliche bewegliche Sache.

das bestehende Recht einwirkt. Durch Gebrauch der Urkunde zwecks Geltendmachung der Forderung wird aber auf das Eigentumsrecht an der Urkunde nicht eingewirkt, es wird dadurch nicht verändert, beendigt oder übertragen; sondern es bleibt nach wie vor für die bisherigen Eigentümer bestehen, sogar noch nach Wegfall der Forderung. Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes andererseits mag durch die Vorlage des Schuldscheines und Auszahlung der Forderung insofern erreicht werden, als seine Urkundseigenschaft aufgehoben wird. Die Vorlage des Schuldscheines ist jedoch nicht als kausal, für die Aufhebung der Schuldscheineigenschaft anzusehen, sondern die Geltendmachung der Forderung und die darauf folgende Erfüllung sind kausal dafür; denn auch ohne Vorlage des Schuldscheines ist dieser Erfolg herbeizuführen, nur in vielen Fällen etwas umständlicher. Darum liegt auch in dem Verlangen auf Vorlegung der Urkunde kein Verlangen auf wesentliche Aenderung; im Gegenteil: es ist gerade der Zweck der Urkunde, zur Geltendmachung der Forderung vorgelegt zu werden.

Da die Vorlage des Schuldscheines keine Verfügung und wesentliche Veränderung des Gegenstandes herbeiführt, ist sie lediglich eine Verwaltungshandlung (zu allgemeinem Besten), und zwar eine solche, die durch das Wesen des Schuldscheines bedingt ist; denn zur Erleichterung der Geltendmachung der Forderung ist die Urkunde ja bestimmt. Zur ordnungsmäßigen Verwaltung eines Schuldscheines im Sinne des § 745, Abs. 1 BGB. gehört daher gerade der Umstand, daß der Schein den einzelnen Miteigentümern zur Verfügung steht, wenn sie denselben zur Geltendmachung der gemeinsamen Forderung gebrauchen. Ist diese ordnungsmäßige Verwaltung nicht durch Stimmenmehrheit zu erzielen und verweigern die unmittelbar besitzenden Miteigentümer die Vorlage des Scheines, so bleibt nur die Verwirklichung des Anspruchs aus § 745, Abs. 2 BGB. durch Klage übrig.

Außer der Mitwirkung aller Miteigentümer bei der Geltendmachung der ganzen Forderung kann ein Miteigentümer aber auch Interesse daran haben, die Vorlegung des Schuldscheines zur Geltendmachung seines Anteiles an der Forderung zu veranlassen.

Sind z. B. auf einem Blatt mehrere Forderungen beurkundet bzw. haben mehrere Miteigentümer eine teilbare Leistung zu fordern, so kann ein einzelner Miteigentümer seine Forderung oder seinen Forderungsteil bei Fälligkeit selbständig geltend machen. Bei dieser Geltendmachung hat

er eine bedeutend günstigere Rechtsposition, wenn er dem Schuldner sein Gläubigerrecht durch ein Papier, am besten durch den Schuldschein über die Forderung, nachweisen kann. Den Weg, sich den Schuldschein oder eine Ersatzurkunde zu verschaffen, zeigt folgende Ueberlegung.

Bei den Schuldurkunden des § 952 BGB. ist das Primäre die zugrunde liegende Forderung, der Schuldschein folgt mangels entgegenstehender Parteivereinbarungen dieser Forderung. Das ganze Miteigentumsverhältnis ist grundsätzlich abhängig von den verschiedenen Verfügungen über die beurkundete Forderung oder den Teil einer solchen und hat nur der Forderung zu dienen. Aus diesem Grunde kann in erster Linie jeder einzelne Miteigentümer aus der Zweckbestimmung des Schuldscheines heraus die Vorlage der gemeinsamen Urkunde verlangen, damit er sie für sich gebrauchen und sein Recht geltend machen kann. Auch die Vorschrift des § 743 Abs. 2 BGB. spricht für diese Berechtigung. Weiter kann jeder Miteigenümer die Vorlage der Urkunde verlangen auf Grund des den Besitzverhältnissen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (insbesondere Auftrag § 671 und Geschäftsführung ohne Auftrag § 677 BGB.).

Besonders wenn mehrere Forderungen auf demselben Papier beurkundet worden sind, könnten aber die unmittelbar besitzenden Miteigentümer eventuell mit dem Hinweis darauf, daß auch sie gerade die Urkunde zur Geltendmachung ihrer Forderung benötigen, die Herausgabe derselben mit Recht verweigern. Ist in diesem Falle keine Einigung zu erzielen, so ist dem nicht unmittelbar besitzenden Miteigentümer ein weiteres Recht zuzuerkennen: Will er den Schuldschein in der angedeuteten Weise gebrauchen, so kann er die Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszuges verlangen. Diese Befugnis gestehe ich ihm auf Grund des § 444 BGB. zu. Dort hat ein Vertragskontrahent (Verkäufer) dem andern einen solchen Auszug zu geben; wir haben gesehen, daß auch zwischen den nicht unmittelbar und dem unmittelbar besitzenden Miteigentümer ein Vertragsverhältnis vorliegt. Dort erstreckt sich wie hier der Inhalt der Urkunde auch auf andere Anlegenheiten als die gerade in Frage stehende. Einer analogen Anwendung des § 444 steht deshalb nichts im Wege. Damit der nichtbesitzende Miteigentümer sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Auszuges überzeugen kann, ist ihm weiter das Recht des § 810 BGB. auf Einsichtnahme in die Urkunde zuzugestehen. —

Der Besitz des gemeinschaftlichen Gegenstandes wird

oft in freiwilliger Uebereinkunft geregelt werden, insbesondere werden Personen, die an Schuldscheinen Miteigentum haben, diese Schuldscheine vielfach zur Bank geben und dort entweder in einem Safe in der Weise hinterlegen, daß sie Mitbesitz daran haben, oder zur Aufbewahrung geben, so daß keiner der Miteigentümer unmittelbaren, sondern alle nur mittelbaren Besitz haben. Sind jedoch keinerlei derartige Vereinbarungen getroffen worden, so ist die Frage, wer von den mehreren Miteigentümern den unmittelbaren Besitz an dem Schuldscheine auszuüben berechtigt ist, von größtem Interesse. Es liegt auf der Hand, daß diese Frage besonders bei Streitigkeiten zwischen den Miteigentümern von entscheidender Bedeutung werden kann.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß durch das Entstehen von Miteigentum am Schuldscheine jeder Miteigentümer, der die tatsächliche Gewalt über den Schuldschein erlangt, unmittelbarer Besitzer ist; mehrere Miteigentümer sind dann Mitbesitzer. Zur näheren Regelung des unmittelbaren Besitzes ist wie beim Gebrauch schließlich auf die Vorschriften des § 745 BGB. zurückzugreifen und ein Mehrheitsbeschluß über die Verwaltung der Urkunde herbeizuführen, durch den (ausdrücklich oder stillschweigend) Rechtsverhältnisse vereinbart werden, die einen Teil der Miteigentümer zu lediglich mittelbaren Besitzern machen[7]), durch den aber auch eine Hinterlegung des gemeinsamen Gegenstandes beschlossen werden kann oder sonstige Bestimmungen getroffen werden können.

Welche Rechte stehen nun den mittelbar besitzenden Miteigentümern zu, wenn ein solcher Mehrheitsbeschluß nicht herbeizuführen ist oder die unmittelbar besitzenden Miteigentümer den unmittelbaren Besitz allein behalten wollen? Wir haben gesehen, daß im Verhältnis der Miteigentümer zueinander sich der Besitzanspruch lediglich nach schuldrechtlichen Gesichtspunkten regelt; es sind diejenigen, die sich als mittelbare Besitzer benachteiligt fühlen, als Gläubiger[8]) anzusehen gegenüber dem- oder denjenigen, die den Besitz unmittelbar ausüben. Die unmittelbar besitzenden Miteigentümer sind als Schuldner dieses Rechtsverhältnisses gemäß § 372 BGB., wenn sie in Ungewißheit darüber sind, wer

---

7) Vor dieser Regelung bestehen solche Rechtverhältnisse, stets auf Grund stillschweigender Vereinbarung oder ohne eine solche auf Grund der Geschäftsführung ohne Auftrag.

8) Es liegt, wie oben (Anm. 7) gesagt ist, ein Rechtsverhältnis vor, das im Zweifel eine Geschäftsführung ohne Auftrag ist.

der Gläubiger ist, — es dürfte genügen, daß der Hinterlegende im Zweifel darüber ist, ob ein anderer oder er selbst Gläubiger ist[9]), — zur Hinterlegung befugt. Die nicht unmittelbar besitzenden Miteigentümer hingegen können eine solche Hinterlegung auf Grund des § 432 BGB. verlangen, da es sich bei Verschaffung des unmittelbaren Besitzes stets um eine unteilbare Leistung handelt. Ist der Schuldschein erst einmal hinterlegt und auch dann noch keine Einigung zu erzielen, so können alle Miteigentümer eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung verlangen, das heißt also: die beiden feindlichen Besitzparteien können im Ernstfalle Klage auf Herbeiführung einer ihrer Ansicht nach dem billigen Ermessen und dem Interesse aller entsprechenden Verwaltung (Festsetzung von Verhältnissen des § 868 BGB. und dadurch Verteilung des Besitzes) erheben.

Schon oben[10]) haben wir gesehen, daß der Miteigentümer den ihm zustehenden Gebrauch nicht in der Weise ausüben darf, daß dadurch die gemeinschaftliche Sache verändert wird. Die Vorschriften darüber, inwieweit eine Aenderung überhaupt zulässig ist, haben wir aus dem § 745 Abs. 3 BGB. zu entnehmen; dieser Paragraph stellt aber nur eine Vorschrift über die wesentliche Veränderung des gemeinschaftlichen Gegenstandes auf und bestimmt, daß eine solche weder beschlossen (Abs. 1) noch verlangt (Abs. 2) werden kann. Durch Umkehrschluß können wir hieraus die Befugnis für die Miteigentümer entnehmen, eine nicht wesentliche Veränderung des Gegenstandes zu beschließen und zu verlangen, die auch oft schon im Rahmen der Verwaltungs- und Gebrauchsbefugnis nicht zu umgehen, vielfach sogar nötig sein wird. — In der Tendenz des Gesetzes liegt es, daß eine Zerstörung, wenn schon eine bloße wesentliche Veränderung nicht beschlossen werden kann, auf Grund eines Mehrheitsbeschluß erst recht nicht möglich ist oder verlangt werden kann.

Bezüglich des Schuldscheines ist hier die Erkenntnis von Bedeutung, daß eine wesentliche Veränderung der Urkunde — mag sie tatsächlich auch noch so gering sein — immer schon dann vorliegt, wenn die Einziehung der Forderung dadurch wesentlich erschwert werden kann, und eine Zerstörung immer schon dann, wenn das Papier nicht mehr als Beweis für das Bestehen der Forderung ausreicht[11]).

9) RGR. Komm., § 372, Anm. 4.

10) § 11.

11) Ueber die Tatsache, daß keine wesentliche Veränderung

Während wir gesehen haben, daß die Verwaltungsbefugnis des einzelnen Miteigentümers hinsichtlich seines Anteiles derjenigen des Alleineigentümers hinsichtlich der ganzen Sache gleich ist, daß weiter die Gebrauchs-, Besitz-, Veränderungs- und Zerstörungsbefugnisse hinsichtlich des Anteiles nicht ausgeübt werden können, ist hier zu bemerken, daß die Verwaltungsbefugnis des einzelnen Miteigentümers hinsichtlich des gemeinsamen Gegenstandes im allgemeinen der des Alleineigentümers als ähnlich angesprochen werden kann. Die Beschränkungen des Miteigentümers ergeben sich aus der Natur des Miteigentumsverhältnisses über den einzelnen Gegenstand; das Verwaltungsrecht ist in demselben Verhältnis beschränkt, wie es der Anteil gegenüber dem Ganzrecht ist. Dies Verhältnis wird zugunsten des einen oder anderen Teilhabers durch gesetzliche Vorschriften verschoben [12]).

§ 16.

Bei der Prüfung, wie sich die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Eigentum beim Ganzrecht zu derjenigen beim Teilrecht verhält, müssen wir die einzelnen Ansprüche gesondert behandeln. Vorauszuschicken ist nur eine kurze Ausführung über die Vorschrift des § 1011 BGB., die besagt, daß jeder Miteigentümer diese Ansprüche Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen kann, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäßheit des § 432 BGB. Aus dieser Fassung ergibt sich zunächst, daß die Geltendmachung der Eigentumsansprüche durch einen Miteigentümer hinsichtlich seines Anteiles in keiner Weise eingeschränkt ist [1]), daß diese Vorschrift die Befugnis der Miteigentümer unberührt läßt, die Ansprüche in dieser Beschränkung sowohl Dritten als auch besonders ihren Teilhabern gegenüber geltend zu machen. Die Ansprüche des § 1011 BGB. sind hauptsächlich dingliche Ansprüche; aber auch persönliche fallen darunter, wie z. B. der Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB.

---

oder Zerstörung durch Vorlage bei Geltendmachung der Forderung eintritt, s. oben S. 45.

12) Z. B. durch § 745. Abs. 2, BGB. zu gunsten derjenigen, deren Interesse dem Interesse aller Teilhaber gleich ist, während Sonderinteressen einzelner, die dem allgemeinen Besten widerstreiten, nicht berücksichtigt werden sollen.

1) Motive III, S. 444 (zu § 951), Zf. 2; Protokolle III, S. 281.

Bei Betrachtung der einzelnen Eigentumsansprüche, auch der persönlichen, können wir von dem oben aufgestellten Satze ausgehen, daß es jedem Teilhaber unbenommen ist, diese Ansprüche nur hinsichtlich seines Rechtsanteiles geltend zu machen. So kann der Miteigentümer nach § 985 BGB. die rei vindicatio bezüglich seines Anteiles erheben und verlangen, daß der besitzende Nichteigentümer die betreffende Sache hinsichtlich seines Eigentumsanteiles [2]) freigibt. Ebenso kann er nach § 894 BGB. die Berichtigung seines Anteiles im Grundbuche verlangen. Diese Ansprüche sind also beim Allein- und beim Miteigentum gleich.

Anders liegt aber die Sache bei den übrigen dinglichen Ansprüchen. §§ 1005, 1007 und 1027 BGB. [3]) geben dem Eigentümer Ansprüche, die nicht teilbar sind. Es ist z. B. nicht möglich, den Abholungsanspruch hinsichtlich eines Miteigentumsanteiles auszuüben; oder an einem Rechtsanteile Besitz zu haben (außerdem wäre der Rechtsanteil auch nicht mit einer „beweglichen Sache" im Sinne des § 1007 BGB. gleichzusetzen); oder die Beeinträchtigung der Grunddienstbarkeit für das herrschende Grundstück bezüglich eines Miteigentumsanteiles beseitigen zu wollen, da die Grunddienstbarkeit nur zugunsten eines einheitlichen Grundstückes bestehen kann.

Ob dagegen eine Geltendmachung des § 1004 BGB. hinsichtlich eines Miteigentumsanteiles möglich ist, hängt davon ab, ob die Beeinträchtigung ihrer Natur nach eine teilweise Beseitigung zuläßt, d. h. ob das Recht, das zu Lasten des Eigentums unbefugt geltend gemacht wird, ein Teilrecht oder ein unteilbares Recht ist. Da die Servituten ihrer Natur nach meist unteilbar sind, ist auch die Geltendmachung der „actio negatoria" bezüglich eines Miteigentumsanteiles in den meisten Fällen ausgeschlossen. Die einzige Ausnahme bildet der Nießbrauch, der nach richtiger Ansicht als teilbares Recht auch an Bruchteilen einer Sache, die nicht in Miteigentumsanteilen bestehen, zulässig ist [4]).

Die aus dem Eigentume fließenden persönlichen Ansprüche der §§ 987 (Herausgabe der Nutzungen durch Be-

---

2) Das ist z. B. durch Einräumung des Mitbesitzes seitens des nichtbesitzenden Miteigentümers möglich.

3) Da ein Nießbrauch an Grunddienstbarkeiten wegen des Fehlens der Möglichkeit, dieselben vom herrschenden Grundstück loszulösen und frei zu übertragen, nicht möglich ist, entfällt für § 1027 BGB. die Ausnahme des § 1004 das., die weiter unten angeführt ist.

4) RGR. Komm., § 1030, Anm. 1.

sitzer), 989 f. (Schadensersatz für Verschlechterung durch Besitzer), 823 ff. BGB. dagegen sind sämtlich teilbar, können daher von den einzelnen Miteigentümern in Bezug auf seinen Anteil ausgeübt werden. Bezüglich dieser Ansprüche steht also das Teilrecht dem Alleineigentum gleich — bis auf den Fall (wo nur Aehnlichkeit vorliegt), daß die Leistung des Schuldners auf Grund eines dieser Paragraphen eine unteilbare ist; dann tritt die Vorschrift des § 1011 BGB. in Verbindung mit § 432 das. in Kraft, da es sich dann hauptsächlich um eine Herausgabe eines Gegenstandes oder Bewirkung einer solchen Leistung handelt, die an die Stelle des alten Gegenstandes getreten ist.

Für das Miteigentum an Schuldscheinen treffen auch die soeben gemachten allgemeinen Ausführungen zu; wegen der möglichen Belastungen kann auf den Abschnitt „Belastungsbefugnis von Miteigentumsanteilen“[5]) verwiesen werden. Sonstige Besonderheiten sind nicht zu erwähnen.

§ 17.

Eine Haftung auf Grund des Eigentums tritt in der Weise ein, daß ein Miteigentümer zu seinem Anteile haftet, wenn es sich um eine teilbare Leistung (§ 420 BGB.) handelt, dagegen als Gesamtschuldner gemäß § 431 BGB., wenn die Leistung, die auf Grund der Haftung zu bewirken ist, unteilbar ist. Während demnach bei einer teilbaren Leistung die Haftung des Miteigentümers bezüglich seines Anteiles dieselbe ist wie die eines Alleineigentümers bezüglich der ganzen Sache, geht die Verpflichtung des Miteigentümers bei unteilbarer Leistung u. U. verhältnismäßig ganz erheblich über die eines Alleineigentümers hinaus, insofern als der Forderungsberechtigte einen einzelnen Miteigentümer für den ganzen Schaden in Anspruch nehmen kann. Die Ausgleichspflicht im Innenverhältnis ist erst sekundärer Art, sie bewirkt wieder eine Annäherung der Haftung des Miteigentümers an die des Alleineigentümers.

Teils ist die Haftung auf Grund des Miteigentums also gleich, teils muß sie trotz der in der Ausgleichungspflicht liegenden Annäherung als verschieden von der Haftung des Alleineigentümers angesehen werden.

Keine Haftung auf Grund des Eigentums an Schuldscheinen tritt zugunsten des Forderungsschuldners ein, wenn die Miteigentümer während des Bestehens der Forderung über den Schein verfügt haben, so daß er bei Erlöschen

5) Oben, § 10.

der Forderung nicht an den Schuldner herausgegeben werden kann[1]).

Die wichtigste Eigenschaft des Eigentums ist aber auch im Miteigentumsanteile unbeschränkt enthalten: die sog. Elastizität, d. h. die Fähigkeit des Eigentums, bei Fortfall einer Belastung sich von selbst sofort auf den alten Umfang auszudehnen. Sei es, daß der belastete Miteigentumsanteil frei wird, sei es, daß die belastete im Miteigentum stehende Sache von der Belastung frei wird, stets erweitert sich die Befugnis des Miteigentümers automatisch um sein fortgefallenes Recht. Auch für das Miteigentum an Schuldurkunden gelten diese Regeln ausnahmslos.

§ 18.

Bei der zusammenfassenden Betrachtung der Befugnisse, die dem Alleineigentümer auf Grund seines Eigentumes, und derjenigen, die dem Miteigentümer auf Grund seines Anteilsrechtes zustehen, sehen wir, daß ein Teil der Befugnisse bei beiden Rechten gleich ist. Es sind dies die Uebertragungsbefugnis, das Recht, den Anteil mit einem Nießbrauch oder Pfandrecht oder einem Vorkaufsrecht zu belasten, die Haftung auf Grund des Eigentums bei teilbarer Leistung, das Recht zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Eigentume hinsichtlich sämtlicher persönlicher Ansprüche, sowie der dinglichen der §§ 985, 894 BGB. unbeschränkt und des § 1004 das. hinsichtlich des Nießbrauchs; die Eigenschaft der Elastizität und die Verwaltungsbefugnis hinsichtlich des Miteigentumsanteils.

Als ähnlich sind die Fruchtziehungsbefugnis anzusprechen, sowie die Gebrauchs- und die Verwaltungsbefugnis hinsichtlich des gemeinschaftlichen Gegenstandes, die Haftung auf Grund des Eigentumes bei teilbarer Leistung, die Belastungsbefugnis hinsichtlich der ganzen Sache und das Recht, auf den Miteigentumsanteil zu verzichten.

Verschieden dagegen ist der Rest der Befugnisse: also einige Belastungsbefugnisse hinsichtlich des Anteiles und die Geltendmachung der dinglichen Ansprüche der §§ 1004 (mit Ausnahme der Klage wegen des das Eigentum belastenden Nießbrauches), 1005, 1007 und 1027 BGB. Verschieden sind auch die Haftung auf Grund des Eigentums bei unteilbarer Leistung, ferner die Gebrauchs-, Veränderungs- (Zerstörungs-) und Besitzbefugnis hinsichtlich des Anteiles.

---

1) Vgl. oben, § 3, S. 15.

Daß die Qualität des Rechtsanteiles unter diesen Umständen nicht gleich der des Ganzrechtes ist, braucht nicht näher erörtert zu werden. Es fragt sich nur, ob sich die beiden Rechte qualitativ ähnlich sind, oder ob sie als verschieden angesehen werden müssen. Berücksichtigen wir die Wichtigkeit der absolut gleichen Befugnisse und Eigenschaften, weiter die Tatsache, daß eine große Reihe von Befugnissen der beiden Formen des Eigentums ähnlich gelagert ist, und insbesondere den Umstand, daß in der Verwaltungsbefugnis die Gebrauchs-, Veränderungs- (Zerstörungs-) und Besitzbefugnis hinsichtlich des gemeinschaftlichen Gegenstandes enthalten ist, so muß man m. E. dazu kommen, die Anteilsrechte als dem Ganzrecht qualitativ ähnlich anzusprechen.

Benutzen wir diese Erkenntnis dazu, die Definition Engländers[1]) bezüglich der Rechtsgemeinschaft auf das Miteigentum nach Bruchteilen auszudehnen, so müssen wir das Miteigentum nach Bruchteilen ansehen als eine Form mehrheitlicher Zuständigkeit des einen Eigentumsinhaltes an mehrere Personen (die Miteigentümer), bei der eine Gliederung der Zuständigkeit in Rechtsanteile eintritt. Diese Rechtsanteile sind relativ unselbständig und unter sich qualitativ gleichartig, dem Alleineigentum dagegen[2]) nur qualitativ ähnlich. Sie werden durch eine innere Gemeinschaftsordnung, die ausschließlich durch einen Komplex von Normen und rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen[3]) bestimmt wird, zu einem System von Miteigentumsanteilen zusammengeschlossen.

§ 19.

Nach § 749 Abs. 1 BGB. hat jeder Teilhaber das Recht, jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, wenn nicht irgendwelche gegenteiligen bindenden Abmachungen des zweiten Absatzes entgegenstehen. Es fragt sich nun, wie eine solche Aufhebung beim Miteigentum an Schuldurkunden durchzuführen ist.

---

1) A. a. O., § 12, S. 292.

2) Wie uns soeben die zusammenfassende Betrachtung der im Eigentum enthaltenen Befugnisse gezeigt hat.

3) Abstrahiert von jeglichen möglicherweise zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnissen; also anders als beim Gesamthandseigentum, wo diese innere Gemeinschaftsordnung gerade zum wesentlichen Teile durch diese Rechtsverhältnisse (Erbengemeinschaft, eheliche Gütergemeinschaft, Gesellschaft) beeinflußt wird.

Die im § 752 BGB. aufgestellte Regel wird für die Schuldurkunden kaum in Frage kommen. Denkbar wäre sie nur für Schuldscheine, wenn mehrere Forderungen auf derselben Seite eines Blattes Papier so beurkundet sind, daß bei einer Teilung des Papieres jeder Teil *eine* Forderung in vollem Umfange enthält. Dasselbe muß auch gelten, wenn *mehrere* gegenseitige Schuldverhältnisse auf einem Papier in der soeben angegebenen Weise beurkundet worden sind, obgleich dann durch eine Teilung die Gemeinschaft nicht restlos aufgehoben wird, sondern die Miteigentümer zu je zwei und zwei statt alle zusammen in Gemeinschaft stehen. Sind auf einem Blatt zwei Forderungen beurkundet, von denen die eine mehreren, die andere einem Gläubiger zusteht, so kann der Alleingläubiger der einen Forderung bei Aufhebung der Gemeinschaft auch Teilung in Natur, d. h. die Abtrennung des Papierteiles verlangen, auf dem seine Forderung beurkundet worden ist. Sowohl aus praktischen Rücksichten dürfte ihm dieses Recht zuzuerkennen sein, als auch aus der Erwägung heraus, daß zunächst einmal Teilung in Natur versucht werden muß, bevor die Miteigentümer andere Teilungsarten anwenden müssen, und daß durch diese Teilung die Gemeinschaft, wie sie besteht, auch aufgehoben wird.

Die Vorschrift des § 752 Satz 2 BGB. ergibt für die eben geschilderte Teilung eines Schuldscheines keinen Sinn. Die Verteilung der Urkundenteile hat nicht durch das Los, zu erfolgen. Eine Zuteilung erübrigt sich vielmehr gänzlich, da nach der Teilung selbständige Urkunden vorliegen, an denen gemäß § 952 BGB. die betreffenden Gläubiger das Eigentum erwerben.

Da in der Regel eine Teilung einer Schuldurkunde in natura ausgeschlossen sein wird, so hätten nach dem Gesetz die Teilungsarten des § 753 BGB. einzutreten, also Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes bzw. durch Versteigerung unter den Teilhabern. Beide Aufhebungsarten kommen jedoch nur für Wertpapiere in Frage, da bei diesen das Papier den Wert selbständig verkörpert und die Forderung ohne das Papier grundsätzlich nicht mehr beigetrieben werden kann. Ausgeschlossen ist eine solche Teilung grundsätzlich jedoch bei Schuldscheinen. Auch wenn der Schein einen selbständigen Wert verkörpert, ist eine Teilung durch Verkauf einmal nur möglich, wenn der Schuldner zustimmt (dispositive Natur des § 952 BGB.), und sodann, wenn alle Miteigentümer zusammen diesem Verkaufe zustimmen; es wird durch den

Verkauf das Eigentum an der ganzen Urkunde von den einzelnen Forderungsanteilen getrennt, und daß diese Trennung nur unter den soeben geschilderten Bedingungen möglich ist, haben wir oben gesehen [1]). Nur unter denselben Bedingungen wäre auch eine Versteigerung des Schuldscheines unter den Teilhabern zulässig, da auf Grund der Versteigerung der eine Teilhaber das Eigentum über den ganzen Schuldschein erwerben würde.

Regelmäßig soll aber gerade der Schuldschein die Geltendmachung der Forderung in der Zukunft erleichtern. Das ist seine Zweckbestimmung. Deshalb erkenne ich dem einzelnen Miteigentümer vor Aufhebung der Gemeinschaft bzgl. der Forderung nicht das Recht zu, die Aufhebung der Gemeinschaft an dem Schuldscheine zu verlangen, es sei denn — was auf Grund der Vertragsfreiheit immer möglich ist —, daß eine solche Aufhebung bzw. Teilung einstimmig zwischen allen Teilhabern beschlossen wird.

Der Ansicht, die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft habe durch Herstellung von beglaubigten Duplikaten [2]) zu geschehen, vermag ich nicht zu folgen, da mir das Gesetz hierfür keinerlei Handhabe zu bieten scheint, wenn nicht alle Miteigentümer auf Grund freier Vereinbarung eine solche Aufhebung beschließen.

Daß aber jeder einzelne, welcher der Urkunde zur Geltendmachung *seines* Forderungsrechts bzw. -anteils bedarf, einen öffentlich beglaubigten Auszug aus der Urkunde verlangen kann, ist schon oben [3]) nachgewiesen. Darin liegt jedoch keine Aufhebung der Miteigentümergemeinschaft.

Eine Aufhebung der Miteigentümergemeinschaft an einem Schuldscheine kann also nicht verlangt werden, bevor die Gemeinschaft bezüglich der zugrunde liegenden Forderung aufgehoben worden ist.

---

1) § 9, S. 34 f.; hier wird jedoch das Interesse aller Miteigentümer berührt.

2) So *Poeschel*, „Paragraph 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs", S. 24.

3) § 15, S. 46.